

## Unterrichtung

### 16. Übersicht über Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages der Elften Wahlperiode

#### I.

**Beschluß vom 18. 3. 1987 — Drs 11/656 —\*)**

**Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1984 — Entlastung —**

**Vergabe von Datenverarbeitungsleistungen**  
(Punkt 34 der Anlage zur Drs 11/656)

Vor der Vergabe von Datenverarbeitungsleistungen hatte die Verwaltung häufig die Verfahrensgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung aus dem Jahre 1972 sowie die Vergabevorschriften nicht beachtet.

Die Verwaltung hatte unter anderem

- in vielen Fällen keine Vorplanung durchgeführt, die vorgeschriebene Vor- und/oder Hauptuntersuchung unterlassen und versäumt, eine Entscheidung des fachlich zuständigen Ministers über die Durchführung des Verfahrens einzuholen;
- vor der Beschaffung von Datenverarbeitungsprogrammen nur selten geprüft, ob andere öffentliche Stellen bereits ganz oder teilweise verwendbare Programme anwenden, die aufgrund von allgemeinen Vereinbarungen übernommen werden konnten. So zahlte eine Dienststelle des Landes für die Überlassung eines Software-Pakets seit mehr als zwei Jahren eine monatliche Vergütung von 5 000 DM an eine unselbständige Bundesanstalt, obwohl zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über den kostenlosen Programmaustausch besteht;
- es in aller Regel unterlassen, vor der Vergabe eindeutige und umfassende Leistungsbeschreibungen zu fertigen;
- die Aufträge anstelle einer Ausschreibung freihändig vergeben;
- unzulängliche Verträge geschlossen sowie
- in einigen Fällen unzulässige Vorleistungen erbracht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Landesregierung die festgestellten Mängel bei der Automatisierung von Verwaltungsaufgaben und bei der Vergabe von Datenverarbeitungsleistungen an Dritte behebt.

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 18. 3. 1987 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, alsbald neue Richtlinien für Projekte der Informations- und Kommunikationstechnik zu erlassen, die die aus dem Jahre 1972 stammenden und wegen der seitdem veränderten technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen teilweise überholten Verfahrungsgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung ablösen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung ferner, sich um eine Rückforderung der an eine unselbständige Bundesanstalt zu Unrecht gezahlten Vergütung zu bemühen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die Antwort der Landesregierung vom 1. 2. 1988 unter Abschnitt I lfd. Nr. 18 in der Drs 11/2135 zu Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Die erwähnte Vereinbarung über die Überlassung eines Software-Paketes konnte noch nicht geändert werden. Die unselbständige Bundesanstalt macht geltend, daß die vereinbarte Vergütung kein Entgelt für die Überlassung des Software-Paketes sei, sondern eine Kostenerstattung für Programmpflege einschließlich Fehlerberichtigung und Programmanpassung. Über die entsprechende Vertragsänderung wird verhandelt. Die Dienststelle des Landes hat die unter Vorbehalt für das Haushaltsjahr 1987 geleisteten Zahlungen zurückgefordert. Die unselbständige Bundesanstalt hat die Beträge unter Vorbehalt erstattet. Für das Haushaltsjahr 1988 hat das Land keine Zahlungen geleistet.

## II.

**Beschluß vom 1. 6. 1988 — Drs 11/2551 —\*)**

**Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1985 — Entlastung —**

### 1. **Wirtschaftsweise eines Hochschulinstituts** (Nr. 5 der Anlage zur Drs 11/2551)

In einem Hochschulinstitut wurden erhebliche Mängel der Mittelbewirtschaftung und Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften festgestellt. So bestanden z. B. über die Kosten und die Finanzierung der einzelnen Forschungsvorhaben weder Pläne noch Aufzeichnungen. Niemand wußte, wieviel Haushaltsmittel für welches Projekt zur Verfügung standen. Die Mängel und Verstöße führten schließlich dazu, daß das Institut fällige Rechnungen nicht mehr bezahlen konnte. Andererseits rief das Institut nicht alle ihm zustehenden Drittmittel ab, weil es keinen Überblick über seine Forderungen hatte. Schließlich nahmen Hochschullehrer die Einrichtungen des Instituts sowie dessen Personal und Material für Nebentätigkeiten in Anspruch, ohne darüber Aufzeichnungen zu führen und Nutzungsentgelt zu entrichten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist über die Mißwirtschaft des geprüften Instituts bestürzt. Der Ausschuß bedauert, daß die Universität den Hinweisen auf die Bewirtschaftungsmängel im Institut nicht mit der gebotenen Sorgfalt nachge-

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 1. 6. 1988 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

gangen ist. Der Ausschuß erwartet eine transparente Planung aller realen und monetären Ressourcen für den dienstlichen und außerdienstlichen Einsatz sowie eine laufende wirksame Kontrolle ihrer Verwendung.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie seinen Erwartungen nachkommen will.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Zu der Frage der Planung und des Einsatzes der personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen sowie deren wirksamer Kontrolle sind die Hochschulen aufgefordert worden, Stellung zu nehmen und eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Die Auswertung dieser Stellungnahmen hat gezeigt, daß die Problematik von den Hochschulen recht unterschiedlich gesehen und beurteilt wird.

Angesichts dieser voneinander abweichenden Vorstellungen ist es erforderlich, auf der Grundlage der vorliegenden Berichte klärende und abstimmende Gespräche sowohl mit den Hochschulen als auch mit dem Landesrechnungshof zu führen. Über die Ergebnisse der Gespräche wird der Landtag unterrichtet werden.

**2. Bewirtschaftung von Landesmitteln auf Konten einer Fördergemeinschaft (Nr. 6 der Anlage zur Drs 11/2551)**

Ein Hochschulinstitut hatte für die Abwicklung von Aufträgen Dritter bei einer privaten Fördergemeinschaft — also außerhalb des Landeshaushalts — besondere Konten eingerichtet. Daraus hatte es unter anderem gesetzwidrig nicht in den Landesdienst übernommenes Personal bezahlt und auch Leistungen eines Oberassistenten zusätzlich vergütet, die den Dienstaufgaben zuzurechnen und daher mit den Dienstbezügen abgegolten waren. Die zuständigen Bediensteten des Instituts hatten ferner die entgeltlichen Aufträge Dritter nicht als drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben angezeigt, wie es nach § 35 NHG geboten war.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die Einrichtung von Privatkonten durch das Institut und bedauert, daß die Fördergemeinschaft das rechtswidrige Verhalten des Instituts unterstützt hat. Er bittet die Landesregierung insoweit um Prüfung und Bericht, wie sie nunmehr die Einrichtung von Privatkonten durch Hochschul institute ausschließen und verhindern will, daß gemeinnützige Einrichtungen Rechtsverstöße fördern.

Der Ausschuß bedauert, daß es der Landesregierung noch immer nicht gelungen ist, die Beachtung der Anzeigepflicht gemäß § 35 NHG sicherzustellen. Er bittet die Landesregierung um Äußerung, wie sie künftig die Einhaltung des gesetzlichen Gebots gewährleisten wird.

Schließlich bittet der Ausschuß, die dem Oberassistenten zu Unrecht ausgezahlten Beträge zurückzufordern und über das Ergebnis zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Hochschulen wurden bereits am 27. 8. 1985 vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es unzulässig sei, Mittel Dritter ganz oder teilweise von Stellen außerhalb der Hochschule verwalten zu lassen oder den Zahlungsverkehr über eigene oder private Konten bei Geldanstalten oder über sogenannte „Schwarze Kassen“ abzuwickeln. Gleichzeitig wurde Nr. 2 des Runderrlasses vom 10. 12. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 16), wonach die Bewirtschaftung von Drittmitteln ausschließlich über den Landeshaushalt zu erfolgen hat, in Erinnerung gebracht. Die Hochschulen wurden auch aufgefordert, die für die Mittelbe-

wirtschaftung verantwortlichen Institutsdirektoren und Hochschullehrer auf die haftungsrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen aufmerksam zu machen.

Entsprechend einer Anregung des Landesrechnungshofs wird erwogen, in dem Drittmittelerlaß, der nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 10. 4. 1989 (Nieders. GVBl. S. 85) neu zu fassen ist, die Hochschulen anzuweisen, alle „in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen“ gegen Unterschrift über die Rechtslage zu unterrichten. Werden trotz der unterschriebenen Erklärung künftig unzulässigerweise Konten außerhalb des Landeshaushalts geführt, ist von dem begründeten Verdacht eines Dienstvergehens auszugehen, der die Einleitung von Vorermittlungen nach der Niedersächsischen Disziplinarordnung erforderlich macht.

Zur Sicherstellung der Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 3 NHG ist beabsichtigt, in dem neu zu fassenden Drittmittelerlaß eine den Vorschlägen des Landesrechnungshofs entsprechende Regelung aufzunehmen. Danach sollen die Antragsvordrucke für die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Drittmittelpersonal durch folgenden Hinweis ergänzt werden: „Das Forschungsvorhaben wurde gemäß § 35 Abs. 3 NHG am ... angezeigt.“

Bei den von dem Oberassistenten erbrachten Leistungen handelt es sich nicht um Instituts- oder Dienstaufgaben, sondern nach der Art der Vertragsabwicklungen um Nebentätigkeiten. Das dafür von der Universitätsverwaltung festgesetzte Nutzungsentgelt belief sich auf 2998 DM und wurde inzwischen dem Landeshaushalt zugeführt.

**3. Vereinnahmung von Landesmitteln außerhalb des Landeshaushalts durch Anforderung von Verrechnungsschecks**  
(Nr. 7 der Anlage zur Drs 11/2551)

Ein Hochschulinstitut hatte dem Land zustehende Gelder durch Anforderung von Verrechnungsschecks erhoben, die es sich zu Händen eines Verwaltungsangestellten übersenden ließ. Dieser hatte die Schecks über ein Konto einer von Bediensteten des Instituts und privaten Firmen gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingezogen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das Vorgehen des Instituts und seiner Bediensteten auf das Schärfste.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie verhindern will, daß die Bereitschaft der Hochschulen und der Industrie, miteinander zu kooperieren, nicht zu Finanzmanipulationen mißbraucht wird.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Landesregierung unterstützt im Interesse eines verstärkten Technologietransfers Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Hochschulen und der Industrie. Sie hat aus ihrer bisherigen Kenntnis keine Veranlassung anzunehmen, daß derartige Kooperationen grundsätzlich zu Finanzierungsmanipulationen mißbraucht werden könnten.

Das schließt allerdings nicht aus, daß es in Ausnahmefällen zu derartigen Verstößen kommen kann. Ein solches Fehlverhalten wird aber auch durch noch so restriktive und umfassende Regelungen nicht verhindert werden können. Andererseits könnten aber solche Regelungen gerade dazu führen, die gewünschte Ausweitung des Technologietransfers zwischen den Hochschulen und der Industrie und damit letztlich die Einwerbung erhöhter Drittmittel für Forschungszwecke ungewollterweise einzuschränken.

Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß die Betroffenen die bestehenden Vorschriften in der gebotenen Weise beachten. Deshalb hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bereits am 27. 8. 1985 darauf hingewiesen, daß die Bewirtschaftung von Drittmitteln ausschließlich gemäß Nr. 2 des Drittmittelerlasses vom 10. 12. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 16) erfolgen muß. Danach ist es unzulässig, Mittel Dritter ganz oder teilweise von Stellen außerhalb der Hochschule verwalten zu lassen oder den Zahlungsverkehr über eigene oder private Konten bei Geldanstalten oder über sogenannte „Schwarze Kassen“ abzuwickeln. Gleichzeitig wurden die Hochschulen aufgefordert, die für die Mittelbewirtschaftung in den einzelnen Hochschuleinrichtungen verantwortlichen Institutsdirektoren und Hochschullehrer auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sich für sie aus Verstößen gegen diesen Runderlaß in haftungsrechtlicher und darüber hinaus auch in disziplinarischer Hinsicht ergeben können.

Darüber hinaus enthält der Runderlaß des Finanzministeriums vom 6. 12. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 21) den ausdrücklichen Hinweis, daß bei Verstößen gegen diese Vorschriften die verantwortlichen Bediensteten zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden (§ 86 NBG; § 14 BAT). Falls außerdem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht, sind nach dem Legalitätsprinzip in jedem Einzelfall Vorermittlungen nach der Niedersächsischen Disziplinarordnung einzuleiten.

#### 4. Abwicklung einer Landesausstellung (Nr. 8 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die für eine Landesausstellung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden erheblich überschritten.

Die Abwicklung der Ausstellung wies trotz siebenjähriger Vorbereitungszeit erhebliche administrative Mängel auf, insbesondere beim Haushaltsvollzug. Die Mängel entstanden auch durch unklare organisatorische Entscheidung.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß es im Zusammenhang mit der Ausstellung in erheblichem Umfang zu nicht genehmigten und teilweise vermeidbaren Mehrausgaben gekommen und daß der Landtag nicht rechtzeitig über den erforderlichen Mittelbedarf unterrichtet worden ist.

Der Ausschuß mißbilligt, daß

- die Haushaltsüberwachungslisten zur Kontrolle der Ausgaben und Verbindlichkeiten nicht ordnungsgemäß geführt wurden,
- es beim Haushaltsvollzug zu erheblichen und zahlreichen Verstößen gekommen ist und
- keine vollständige und ausreichende Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vorliegt.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen des Ministers für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis, wonach das Ausstellungssekretariat als Organisationseinheit eines Landesmuseums eingerichtet worden ist und demnach der Direktor des Landesmuseums die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt zu erfüllen hatte. Der Ausschuß erwartet, daß organisatorische Entscheidungen stets förmlich getroffen und Aufgabenzuweisungen in sich widerspruchsfrei geregelt werden sowie allen Beteiligten unzweideutig erkennbar sind.

Der Ausschuß erwartet, daß die gemachten Erfahrungen bei der Planung, Organisation und Durchführung künftiger Ausstellungen beachtet werden.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, über das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Auf Veranlassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hat die zuständige Bezirksregierung die Prüfung der Haftungsfrage gemäß § 86 NBG in Verbindung mit § 14 BAT sowie aufgrund von eingehenden Hinweisen durchgeführt. Bei der Prüfung hat sie unterschieden zwischen den Fällen, in denen es zu nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen gekommen ist und Fällen, in denen Ausgaben vermeidbar gewesen wären.

Zur Wahrung der Verjährungsfrist hat die Bezirksregierung gegen den ehemaligen Leiter des Ausstellungssekretariats Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht auf Zahlung von 2 Mio. DM erhoben und gegen einen seinerzeit von der Bezirksregierung abgeordneten Beamten einen Leistungsbescheid (gesamtschuldnerische Haftung) in Höhe von 2 Mio. DM erlassen.

Der Bericht der Bezirksregierung, in dem zur Prüfung der Schadenshaftung bei der Abwicklung der Landesausstellung im einzelnen Stellung genommen worden ist, wird zur Zeit vom Minister für Wissenschaft und Kunst ausgewertet. Er ist Grundlage eigener rechtlicher Überlegungen zur Prüfung der Schadenshaftung. Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

5. **Finanzierung einer Baumaßnahme des Landes mit Hilfe von Zuwendungsmitteln für die Denkmalpflege**  
(Nr. 9 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die Domänenverwaltung hatte sich mit Hilfe eines Pächters Denkmalpflegemittel beschafft, die für Zuwendungen an Private bestimmt waren.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das Vorgehen der Domänenverwaltung, einen Pächter zur Stellung eines irreführenden Zuwendungsantrags zu ermuntern, um dadurch einen anderen Verwaltungszweig zur Gewährung einer zweckwidrigen Zuwendung zu verleiten, wegen des dadurch ausgelösten unnützen Verwaltungsaufwands sowie wegen der Schädigung des Interesses des Landes an einer vorbildlichen Verwaltung und einem sparsamen Einsatz seiner Mittel.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie die Wiederholung eines solchen oder ähnlichen Falles ausschließen will.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Bei den aufzubringenden Unterhaltungs-, Restaurierungs- oder Umbaukosten für unter Denkmalschutz stehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Domänenverwaltung sind jetzt entsprechend den Allgemeinen Pachtbedingungen für die Domänen des Landes die Domänenpächter nur insoweit zu beteiligen, als die aus denkmalpflegerischer Sicht erforderlichen Baumaßnahmen betriebswirtschaftlich erforderlich und sinnvoll sind.

Für die über das notwendige Maß hinausgehenden Kosten werden seit 1983 — ohne Kostenbeteiligung der Pächter — ausschließlich Mittel der Domänenverwaltung (Kapitel 09 30 Titel 711 01) eingesetzt. Denkmalpflegemittel kommen im Bereich der Domänenverwaltung nicht mehr zum Einsatz. Die Bezirksregierungen wurden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend angewiesen. Infolgedessen ist auszuschließen, daß sich ein wie vom Landesrechnungshof beanstandeter Fall wiederholt.

**6. Förderung einer Heimvolkshochschule**  
(Nr. 10 der Anlage zur Drs 11/2551)

Ein Verein führt in einer Heimvolkshochschule jährlich eine mehrwöchige „Internationale Sommerakademie für Kammermusik“ durch. Für diese jährliche Veranstaltung hatten verschiedene Stellen des Landes dem Verein Zuwendungen und der Heimvolkshochschule Finanzhilfen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz gewährt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich die Sommerakademie durchführen läßt, ohne Finanzhilfen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die „Internationale Sommerakademie“ wird ab 1989 nur noch als Gastkurs in den Räumen der Heimvolkshochschule durchgeführt, so daß die Bildungsarbeit nicht mehr auf den Arbeitsumfang der Heimvolkshochschule angerechnet wird. Somit werden keine Finanzhilfeansprüche nach dem Erwachsenenbildungsgesetz mehr begründet. Der Landesrechnungshof hat dieser Regelung zugestimmt.

**7. Überfinanzierung von Mehrtagesseminaren nach dem Erwachsenenbildungsgesetz**  
(Nr. 11 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die Volkshochschulen und die örtlichen Institutionen der Landeseinrichtungen für Erwachsenenbildung führen mehrtägige Bildungsveranstaltungen außerhalb ihres räumlichen Arbeitsbereichs durch. Dafür gewährt das Land z. T. so hohe Finanzhilfen, daß diese zusammen mit den Teilnehmerbeiträgen die Ausgaben übersteigen.

Die Rechtsansprüche nach dem Erwachsenenbildungsgesetz werden jährlich durch Regelung im Haushaltsgesetz begrenzt. Dies trifft die Einrichtungen am wenigsten, die bereits in den Vorjahren einen hohen Finanzhilfeanspruch aufwiesen und belastet überdurchschnittlich die Träger der Erwachsenenbildung, die ihre Leistungen erhöhen wollen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es für bedenklich, daß Einrichtungen der Erwachsenenbildung Mehrtagesseminare zur Erzielung von Überschüssen veranstalten, um damit Fehlbeträge in anderen Aufgabenbereichen abzudecken.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie — ggf. durch Änderung der Durchführungsverordnung zum Erwachsenenbildungsgesetz — auszuschließen ist, daß

- die Erzielung solcher Überschüsse möglich bleibt,
- Volkshochschulen und örtliche Institutionen der Landeseinrichtungen der Erwachsenenbildung hinsichtlich der Mehrtagesveranstaltungen finanziell besser gestellt sein können als die Heimvolkshochschulen und
- die Berücksichtigung von Mehrtagesseminaren die erst im Aufbau befindlichen Bildungseinrichtungen daran hindert, sich dem Leistungsangebot der Einrichtungen anzunähern, die bereits in den Vorjahren einen hohen Finanzhilfeanspruch hatten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die Höhe der förderungsfähigen Aufwendungen und der Förderungssatz für Unterkunft und Verpflegung bei Mehrtagesseminaren sind in § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 DVO-EBG vom 7. 5. 1984 (Nieders. GVBl. S. 142), geändert durch Verord-

nung vom 20. 12 1987 (Nieders. GVBl. S. 238), festgelegt. Mit dem Entwurf der DVO-EBG hat ich auch der Landtag 1983 anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des BEG (Drs 10/1532) befaßt.

Finanzhilfe in Form von Pauschalen ist grundsätzlich zulässig und sinnvoll; sie wurde zur Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwands mit Zustimmung des Landesrechnungshofs im Jahre 1978 eingeführt.

Es gehört zum Wesen jeder Pauschale, daß sie sich nicht an den Kosten des Einzelfalles orientiert. Obgleich der ursprünglich festgesetzte Satz von 40 DM pro Tag und Teilnehmer unter den Sätzen für Veranstaltungen der Landeszentrale für Politische Bildung, des Landesinstituts für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung oder der Landesbeauftragten für Frauenfragen liegt, wurde er wegen der Haushaltslage des Landes mit Wirkung vom 1. 1. 1988 auf 36 DM abgesenkt. Dieser Satz liegt eindeutig unter den durchschnittlichen Kosten einer Vollpension in Niedersachsen.

Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, daß aufgrund der Pauschale in Sonderfällen (besonders preisgünstige Unterkunft, ungewöhnlich hohe Teilnehmerbeiträge) die Einnahmen auch über den tatsächlichen Kosten einer Bildungsmaßnahme liegen können. Eine generelle „Sanierung“ von Einrichtungen der Erwachsenenbildung über die verstärkte Durchführung von Seminaren ist jedoch nicht möglich. Der Anteil der Mehrtagesseminare zu Lasten anderer Veranstaltungsformen ist landesweit seit 1978 nicht gestiegen; dies gilt entsprechend für den auf Unterkunft und Verpflegung entfallenden Anteil an der Finanzhilfe nach § 10 Abs. 1 EBG. Insgesamt ist festzustellen, daß der Anteil des Landes an der Finanzierung der Bildungsarbeit nach § 10 Abs. 1 EBG rückläufig ist, während die Teilnehmergebühren gestiegen sind.

Ein- und Mehrtagesseminare in Heimvolkshochschulen werden nicht schlechter gefördert. Diese Einrichtungen erhalten zwar nur für das erste Drittel ihres förderungsfähigen Arbeitsumfanges die gleiche Maßnahmenförderung wie die übrigen anerkannten Einrichtungen, bekommen darüber hinaus aber eine wesentlich stärkere Personalkostenförderung. Die herausgehobene Förderung der Heimvolkshochschulen ist wegen der besonderen Intensität ihrer Bildungsarbeit gerechtfertigt.

Daß sich für im Aufbau befindliche Einrichtungen Einschränkungen ergeben, ist eine unvermeidbare Auswirkung der „Deckelung“ der Finanzhilfe nach § 10 Abs. 3 EBG in Verbindung mit den jeweiligen Haushaltsgesetzen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Veranstaltungsform „Mehrtagesseminar“, sondern auf das gesamte Bildungsangebot. Diese zwangsläufige Folge wurde bei der Verabschiedung der EBG-Novelle und der jeweiligen Haushaltsgesetze wegen der finanziellen Situation des Landes bewußt in Kauf genommen. Eine vorübergehende Wachstumspause erscheint angesichts der inzwischen erreichten Grundversorgung hinnehmbar.

Im übrigen hat die Veranstaltungsform des Mehrtagesseminars besondere Bedeutung für den „Bildungsurlaub“, weil das Niedersächsische Freistellungsgesetz (NFG) als Komplementärgesetz zum EBG keine eigene Finanzierungsregelung enthält.

Die Landesregierung beabsichtigt deshalb nicht, die DVO-EBG zum jetzigen Zeitpunkt zu ändern. Insbesondere ist ihr nicht daran gelegen, die bildungsintensivste Veranstaltungsform „Mehrtagesseminar“ ganz oder zu großen Teilen aus der Förderung für Landeseinrichtungen und Volkshochschulen auszuschließen. Eine solche weitreichende Beschränkung würde dazu führen, daß das Gesamtangebot dieser



Einrichtungen nicht mehr durch die Bildungsbedürfnisse der Erwachsenen bestimmt wird. Eine finanzielle Mehrbelastung für das Land folgt wegen der generellen Haushaltsobergrenzen daraus nicht.

**8. Abrechnungsmängel in der Erwachsenenbildung**  
(Nr. 12 der Anlage zur Drs 11/2551)

- a) Eine anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung hatte Finanzhilfen auch für Bildungsveranstaltungen erhalten, deren Konzept sie zwar erarbeitet, die sie aber nicht in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt hatte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die Gewährung von Finanzhilfe für Veranstaltungen, die die anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung lediglich konzipiert, sonst aber nicht beeinflussen kann.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß bei Förderung anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung nur Bildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in der eigenen pädagogischen Verantwortung dieser Einrichtungen stattfinden, die infolge öffentlicher Ankündigung grundsätzlich jedermann offenstehen und bei denen für die Öffentlichkeit sowie die Teilnehmer auch erkennbar ist, daß diese Einrichtungen die pädagogische Verantwortung tragen.

- b) Eine Kreisvolkshochschule hatte bei der Abrechnung von Bildungsveranstaltungen andere Themen angegeben als ursprünglich vorgesehen waren. Unterlagen über die Durchführung der Veranstaltungen hatte sie nicht vorlegen können, obwohl dies eine Voraussetzung für die Abrechnung ist, bei der förderungsfähige Aufwendungen nach unterschiedlichen Förderungssätzen zu berücksichtigen sind.

Der Ausschuß ist betroffen, daß eine Kreisvolkshochschule Veranstaltungen bewußt anders abgerechnet hat, als sie diese angekündigt hatte, und daß sie diese Veranstaltungen nicht belegen konnte. Der Ausschuß bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Veranstaltungen nur so abgerechnet werden, wie sie thematisch konzipiert und angekündigt sind und auch durchgeführt wurden.

- c) Bei einer anderen Kreisvolkshochschule hatte sich bei zeitgleich durchgeführten Mehrtagesseminaren eine Reihe von Personen in mehrere Teilnehmerlisten eingetragen.

Der Ausschuß bedauert, daß eine Kreisvolkshochschule Teilnehmer einer Veranstaltung mehrfach erfaßt und dadurch überhöhte Finanzhilfeleistung für sich erwirkt hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, einen ordnungsgemäßen Teilnehmernachweis zu gewährleisten.

- d) Eine Landeseinrichtung für Erwachsenenbildung hatte Veranstaltungen für Schüler durchgeführt und dafür Finanzhilfen erhalten, obwohl Schüler keine Erwachsenen im Sinne des Erwachsenenbildungsgesetzes sind.

Der Ausschuß beanstandet, daß Finanzhilfe auch für Veranstaltungen für Schüler gewährt worden ist. Er erwartet, daß dies künftig unterbleibt.

- e) Der Ausschuß bittet die Landesregierung zu den festgestellten Abrechnungsmängeln in der Erwachsenenbildung um Bericht, was sie unternommen hat, um den dem Lande entstandenen Schaden zu minimieren, und welche Vorkehrungen sie getroffen hat und noch treffen wird, um die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Finanzhilfen auszuschließen.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Zu a:

Nach den geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzhilfen nur für Bildungsmaßnahmen gewährt, die in der pädagogischen Verantwortung einer anerkannten Einrichtung stattgefunden haben. Unterschiedliche Auffassungen zwischen Landesregierung und Landesrechnungshof bestanden über die Auslegung des Begriffs der pädagogischen Verantwortung im Sinne des § 10 Abs. 1 DVO-EBG vom 7. 5. 1984 (Nieders. GVBl. S. 142), geändert durch Verordnung vom 20. 12. 1987 (Nieders. GVBl. S. 238). Keinesfalls ist aus der Vorschrift abzuleiten, daß die anerkannte Einrichtung die Veranstaltung selbst durchführen muß. Dies würde zum Erliegen der Bildungsarbeit der freien Einrichtungen führen. Die damit verbundene Abkehr vom Grundsatz der Trägerpluralität ist bildungspolitisch nicht gewollt.

Gleichwohl wurde mit dem Landesrechnungshof Annäherung dahingehend erzielt, daß für die pädagogische Verantwortung eine allgemeine grobe Konzipierung der Veranstaltungen nicht ausreicht, sondern die Planung der Veranstaltungen vor deren Beginn aktenkundig zu machen ist.

Die betroffene Landeseinrichtung hat inzwischen — nach entsprechender Aufforderung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst — ein Planungs- und Abrechnungsverfahren entwickelt, das

— diesen Erfordernissen entspricht und

— zur prinzipiellen Übernahme durch andere Einrichtungen vorgesehen ist.

Dabei wird die Landesregierung jedoch darauf achten, daß das gerade in Landeseinrichtungen vorhandene große ehrenamtliche Engagement nicht durch übermäßige bürokratische Anforderungen erstickt wird.

Das Erfordernis der Offenheit ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 EBG an die anerkannte Einrichtung insgesamt zu stellen, nicht jedoch an jede einzelne Veranstaltung. Sonst würde die pädagogisch besonders effektive Bildungsarbeit mit Zielgruppen ausgeschlossen. An die Veröffentlichung der Veranstaltungen sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Die damit verbundenen Kosten könnten sonst rasch die gewährte Finanzhilfe übersteigen. Es muß allerdings sichergestellt sein, daß interessierte Personen mit zumutbarem Aufwand sich über Veranstaltungen der anerkannten Einrichtungen vor Ort informieren können.

Zu b:

Bei dem Vorgang handelt es sich um einen im Rahmen der üblichen Prüfungen durch die Verwaltungsstelle des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V. aufgedeckten Betrug eines nebenberuflichen Dozenten. Die überzahlte Finanzhilfe wurde inzwischen zurückgezahlt. Die betroffene Volkshochschule hat Strafanzeige erstattet.

Abweichungen von der Planung sind durch unvorhergesehene Ereignisse (Ausfall eines Dozenten, aktuelle Anlässe usw.) nicht ganz auszuschließen. Bei einigen zugelassenen Arbeitsformen gemäß § 11 Abs. 4 DVO-EBG gehört die Teilnehmermitbestimmung — im Unterschied zu schulischen Ausbildungsformen — sogar zu den wesentlichen Elementen der Bildungsmaßnahme.

Die Nachweise sollen künftig so gestaltet werden, daß bei Abweichungen von der Planung das tatsächlich durchgeführte Programm darzustellen ist. Hierüber werden mit den betroffenen Einrichtungen Gespräche geführt.

Zu c:

Es handelt sich ebenfalls um einen Betrag des gleichen Dozenten wie in Buchstabe b. Die überzahlte Finanzhilfe ist inzwischen von der Volkshochschule zurückgezahlt.

Der ordnungsgemäße Teilnehmernachweis ist durch Vorlage folgender Unterlagen gewährleistet:

- eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Anwesenheitsliste mit personenbezogenen Angaben,
- das jeweils durchgeführte Programm,
- eine ausdrückliche Bestätigung, daß die Teilnehmer über 16 Jahre alt sind.

Zu d:

Es handelt sich um einen Einzelfall. Im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vertrauensschutzes mußten bei Inkrafttreten der verschärften EBG-Vorschriften vorher geplante Maßnahmen noch gefördert werden. Seitdem werden solche Maßnahmen nicht mehr gefördert.

Zu e:

Die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen wurden bei den Antworten zu den jeweiligen Bemerkungen dargestellt.

9. **Vorzeitige Gewährung von Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (Nr. 15 der Anlage zur Drs 11/2551)**

Anerkannte Ersatzschulen erhalten Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren seit Genehmigung der Schule. Vorher kann Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn das Unterrichtsangebot einer Schule lediglich um eine verwandte Fachrichtung oder um eine andere Schulform derselben Fachrichtung erweitert worden ist.

An zwei Schulträger hatte das Land erhebliche Beträge vorzeitig gezahlt, weil der Kultusminister das Schulgesetz insofern unzutreffend ausgelegt hatte, als er die Neugründung von Schulen als Erweiterungen weit entfernt an verschiedenen Standorten bestehender Schulen akzeptierte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die nicht mit dem Niedersächsischen Schulgesetz zu vereinbarende Gewährung von Finanzhilfe an die beiden Schulträger.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung der Haftungsfrage.

Unabhängig davon bittet er die Landesregierung um Klärung der Frage, ob die zur Begründung eines Rechtsanspruchs auf Finanzhilfe ermächtigende Kann-Bestimmung des § 129 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes so bestehen bleiben kann.

Er bittet, dem Landtag über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Durch § 129 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 123 bis 125 NSchG wird sichergestellt, daß das Land Finanzhilfe nur an Schulen in freier Trägerschaft zahlt, die den jeweiligen Bildungsgang fachlich einwandfrei führen. Die Vorschrift des § 129 Abs. 2 Satz 2 NSchG soll darüber hinaus gewährleisten, daß Schulträger Bildungsgänge

nicht nur im Hinblick auf eine sofort einzusetzende Subvention errichten, sondern eine eigene finanzielle Basis besitzen. Schulen, die bei einem Bildungsgang bereits mit dem Durchlaufen der dreijährigen „Durststrecke“ bewiesen haben, daß sie eine gewisse finanzielle Seriosität haben, sollen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 3 NSchG bei vergleichbaren neuen Bildungsgängen von einer erneuten „Durststrecke“ entbunden werden können.

Insbesondere in den Vorschriften für Schulen in freier Trägerschaft verwendet das NSchG den Begriff „Schule“ mit verschiedener Bedeutung. Der Inhalt des Begriffes „Schule“ ergibt sich deshalb immer nur aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Einzelregelung. Die „Durststrecke“ des § 129 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NSchG hat ausschließlich das Ziel, die finanzielle Seriosität zu gewährleisten. Dies ist ein Merkmal, das sich von der Natur der Sache her nur auf natürliche oder juristische Personen und nicht auf rechtlich unselbständige Einrichtungen beziehen kann. Deshalb muß unter dem Begriff Schule in § 129 Abs. 2 Satz 3 NSchG der selbständig wirtschaftende Schulträger verstanden werden.

Um in dieser Hinsicht teilweise bestehende Zweifelsfragen zu beseitigen, soll im Rahmen der nächsten Novelle zum NSchG in § 129 Abs. 2 Satz 3 das Wort „Schule“ durch das Wort „Schulträger“ ersetzt werden.

Die Prüfung der Haftungsfrage ist noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

**10. Prüfung bei der Wasserschutzpolizei**  
(Nr. 19 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei werden in der Mittelinstanz von der Bezirksregierung Weser-Ems wahrgenommen. Ihr unmittelbar nachgeordnet sind als eigenständige Führungs- und Leitungsebene zwei Inspektionen die jeweils nur mit zwei Beamten besetzt sind.

Die Ausstattung der Wasserschutzpolizei mit Hafen- und Streckenbooten erscheint überhöht, da die Boote nicht ausgelastet sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung zu untersuchen, ob die Eingliederung der beiden Wasserschutzpolizeiinspektionen in die Bezirksregierung Weser-Ems zweckmäßig ist.

Der Ausschuß begrüßt das Vorhaben des Ministers des Innern, die Ausstattung der Wasserschutzpolizei mit Booten insgesamt zu überprüfen.

Über die Ergebnisse ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Überprüfungen zur Eingliederung der Wasserschutzpolizeiinspektionen in die Bezirksregierung Weser-Ems sowie zur Ausstattung der Wasserschutzpolizei mit Booten sind abgeschlossen.

Die Eingliederung der beiden Wasserschutzpolizeiinspektionen in die Bezirksregierung Weser-Ems ist nicht zweckmäßig. Sie würde weder zu einer organisatorisch besseren noch wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung führen. Die sachgerechte Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben erfordert allerdings eine Verstärkung der Befugnisse der Inspektionen.

Derzeit obliegen den Wasserschutzpolizeiinspektionen I in Emden und II in Hannover folgende Aufgabenschwerpunkte:

- wasserschutzpolizeiliche Führungsaufgaben in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ferner
- wasserschutzpolizeiliche Aufgaben, die wegen ihrer sachlichen oder überörtlichen Bedeutung nicht vom Wasserschutzpolizeirevier wahrgenommen werden können.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Übernahme der Einsatzleitung in besonderen Fällen,
  - b) die Bündelung besonderer Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr (Katastrophenschutz, Umweltschutz).
- Ausübung der Disziplinarbefugnis nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts (Inspektionsleiter als Dienstvorgesetzter).

Zu berücksichtigen ist ferner, daß bei der Wasserschutzpolizei — anders als bei der Schutzpolizei — die Ebene des Polizeiabschnittes nicht vorhanden ist.

Die Wasserschutzpolizeiinspektionen haben im Vergleich zu anderen Inspektionen der Schutz- und Kriminalpolizei eine relativ große räumliche Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs. Die sich hieraus ergebenden Probleme, wie Zeitverlust und höhere Fahrkosten wegen längerer Fahrstrecken, würden sich erheblich verstärken, wenn die Bezirksregierung Weser-Ems die einzige wasserschutzpolizeiliche Leitungsebene in Niedersachsen wäre. Darüber hinaus ginge ein Teil der immer wieder geforderten Flächenpräsenz der Polizei verloren.

Die Beibehaltung der Wasserschutzpolizeiinspektionen sichert im übrigen eine einheitliche aufbauorganisatorische Struktur aller schutzpolizeilichen Sparten (Schutzpolizei — allgemein —; Verkehrspolizei; Wasserschutzpolizei) mit einer Behördenebene bei den Bezirksregierungen, einer Regionalebene (Inspektionen) und einer Ausführungsebene (Polizeiabschnitte, Verkehrspolizeistaffeln, Wasserschutzpolizeireviere).

Die wasserschutzpolizeiliche Organisation wird künftig insoweit verbessert werden, als eine klare Aufgabenzuordnung im Verhältnis Bezirksregierung/Wasserschutzpolizeiinspektionen/Wasserschutzpolizeireviere vorgenommen wird, wobei die Bedeutung der Inspektionen durch die Ausweisung anspruchsvoller, eigenständiger Aufgaben hervorgehoben werden soll. Diesem Ziel dient auch die angestrebte personelle Verstärkung der Inspektionen durch je einen Beamten des gehobenen Dienstes; die entsprechenden Planstellen werden dem vorhandenen Bestand entnommen.

Ein neuer Organisationserlaß für die Wasserschutzpolizei wird demnächst ergehen.

Die Überprüfung der Ausstattung der Wasserschutzpolizei mit Booten hat dazu geführt, daß einzelne Boote anderen Standorten zugewiesen wurden. Insbesondere wurde aus Emden ein Hafenboot abgezogen. Die vorhandenen Boote werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung benötigt.

Regionale Besonderheiten einzelner wasserschutzpolizeilicher Dienststellen bedingen landesweit einen unterschiedlichen Bootseinsatz. Neben der aufgabengerechten Zuordnung der Boote sind personalwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich, um den effektiven Einsatz der Boote zu verbessern. Diese Maßnahmen konnten bisher nur teilweise durchgeführt werden. Weitere sind geplant. Bei anstehenden Neubeschaffungen, aber auch bei Ersatzbeschaffungen wird die Landesregierung

die Auffassung des Landesrechnungshofs zu wirtschaftlichen und kostengünstigen Investitionen beachten. Sie wird den Bootseinsatz auch zukünftig auf den tatsächlichen Bedarf abstellen und hierbei die erforderliche Austauschbarkeit innerhalb des Gesamtbootsbestandes berücksichtigen.

Die Erörterungen des Innenministeriums mit dem Landesrechnungshof sind einvernehmlich abgeschlossen worden.

**11. Einrichtung der Bücher und Belege bei den medizinischen Hochschuleinrichtungen des Landes**

(Nr. 24 der Anlage zur Drs 11/2551)

Seit Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens vor mehr als sechs Jahren nutzen die Hochschulkliniken für ihre Buchführung Verfahren der automatischen Datenverarbeitung, ohne daß die Einrichtung der Bücher gemäß § 79 LHO entsprechend geregelt wäre. Der Minister der Finanzen hat desgleichen noch nicht entschieden, aufgrund welcher Art von Belegen die Hochschulkliniken zu buchen haben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet den Minister der Finanzen, die nach § 79 Abs. 3 LHO gebotenen Regelungen nunmehr alsbald zu treffen und über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die Hochschulkliniken haben die Vordrucke für die Belege, soweit es organisatorisch sinnvoll ist, aufeinander abgestimmt. Für die Entwürfe der Rechnungsbelege mit Arbeitsanleitung, die Entwürfe der Auszahlungsanordnungen, der Annahmearrangements und der Buchungsbelege ist das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Noch nicht geklärt ist die Frage, welche Unterlagen Belege im Sinne von § 79 LHO sind, welche Datenträger Belegfunktion haben sowie welche gespeicherten Daten (Datenträger nach § 239 Abs. 4 Handelsgesetzbuch) und/oder welche beim jeweiligen Datenverarbeitungsverfahren vorgeschriebenen Ausdrücke als Bücher gemäß § 79 LHO anzusehen sind.

Nach der Klärung wird das Genehmigungsverfahren unverzüglich eingeleitet. Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

**12. Finanzielle Abwicklung von wissenschaftlichen Tagungen an Hochschulen**

(Nr. 25 der Anlage zur Drs 11/2551)

Ein Hochschulinstitut hatte die Finanzierung einer von ihm veranstalteten wissenschaftlichen Tagung außerhalb des Landeshaushalts auf einem besonders hierfür eingerichteten Privatkonto abgewickelt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

- von Hochschuleinrichtungen ausgerichtete wissenschaftliche Tagungen Veranstaltungen der Hochschule sind,
- alle mit solchen Veranstaltungen verbundenen Einnahmen und Ausgaben über den Landeshaushalt abzuwickeln sind,
- für die Bewirtung von Tagungsteilnehmern und für andere Geselligkeiten Ausgaben nur geleistet werden dürfen, soweit dafür Einnahmen zur Verfügung stehen, die allein für diesen geselligen Zweck bestimmt sind,

- die Einnahmen aus etwaigen Tagungsgebühren für Ausgaben zu geselligen Zwecken nur genutzt werden dürfen, soweit in den Einladungen zu der Tagung die entsprechenden Gebührenanteile gesondert ausgewiesen sind.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, über das von ihr Veranlaßte zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Frage, ob es hinsichtlich der finanziellen Abwicklung wissenschaftlicher Tagungen an Hochschulen weiterer genereller Regelungen bedarf oder ob es angezeigt ist, Einzelmaßnahmen zu treffen, wird derzeit vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit dem Landesrechnungshof erörtert. Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

### 13. Diplomarbeiten

(Nr. 26 der Anlage zur Drs 11/2551)

Aufgrund der Bereitschaft der Industrie, Themen für praxisnahe Diplomarbeiten zu benennen und für deren Durchführung Zahlungen zu leisten, hat ein Hochschulinstitut unzulässige Regelungen über die Vereinnahmung und Verteilung dieser Mittel an Studenten und für studentische Zwecke getroffen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

- Hochschulinstitute nicht berechtigt sind, für soziale Leistungen an Studenten Geld zu vereinnahmen und nach eigenem Ermessen Studenten für die Anfertigung von Prüfungsleistungen finanzielle Unterstützung zu gewähren, und daß
- Hochschulinstitute, die die Ergebnisse von Diplomarbeiten nutzen, um (Forschungs-)Aufträge der Industrie zu erfüllen, die Entgelte der Auftraggeber im Landeshaushalt (TGr. 65) zu vereinnahmen haben.

Der Ausschuß mißbilligt, daß das Institut sich von Studenten hat unrichtige Rechnungen ausstellen lassen, um die Studenten finanziell unterstützen zu können.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie die noch verbleibenden Probleme künftig lösen will.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Angelegenheit ist in einer Dienstbesprechung mit den Hochschulleitern und Kanzlern am 27. 1. 1989 angesprochen worden. Eine Hochschule hatte gebeten, ihr Gelegenheit zu geben, einen ergänzenden Bericht unter Darlegung ihrer Rechtsauffassung vorzulegen. Nach Auswertung des Berichts ist die Hochschule darauf hingewiesen worden, daß bei der Anfertigung von Studien- und Diplomarbeiten von Studenten folgendes zu beachten ist:

- a) Die Zuständigkeit für die Durchführung von Hochschulprüfungen liegt ausschließlich beim Fachbereich. Die erforderlichen Regelungen sind in den Prüfungsordnungen abschließend zu erfassen (§ 95 Abs. 3 NHG). Die Hochschulinstitute sind nicht berechtigt, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen.
- b) Bei Studien- und Diplomarbeiten handelt es sich um Leistungen, die der Student im Rahmen des Studiums zu erbringen hat. Der Abschluß eines Beschäftigungsverhältnisses oder auch eines Werkvertrages zwischen der Hochschule und dem Studenten zum Zwecke der Anfertigung dieser Arbeiten ist daher nicht zulässig.

- c) Die Studien- und Diplomarbeiten sind urheberrechtlich geschützte Werke. Die Hochschule hat ein Nutzungsrecht für Prüfungszwecke.
- d) Diplom- und Studienarbeiten können nicht im Rahmen eines Drittmittelvorhabens angefertigt werden, bei denen das Ergebnis der Arbeiten dem Auftraggeber geschuldet wird.
- e) Gegen die Anfertigungen von Studien- und Diplomarbeiten in der Wirtschaft bestehen keine Bedenken, sofern die Verfahrensvorschriften der Diplomprüfungsordnung — insbesondere bei der Festlegung des Themas — beachtet werden. Eine — auch teilweise — Abführung der Vergütung, die von der Industrie an den Studenten gezahlt wird, kann nicht verlangt werden.

14. **Organisation und Wirtschaftlichkeit der Bibliotheksautomation**  
(Nr. 27 der Anlage zur Drs 11/2551)

In Niedersachsen ist eine systematische und wirtschaftliche Automation des Bibliothekswesens nicht gewährleistet. Das Bibliotheksrechenzentrum und die beteiligten Bibliotheken haben bisher kein hinreichend durch Untersuchungen abgestütztes und dokumentiertes Gesamtkonzept entwickelt. Statt dessen besteht die Gefahr, daß für einzelne Problemfelder unterschiedliche Lösungen erarbeitet werden, die sich nicht in ein Gesamtsystem werden einfügen lassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung unter Berücksichtigung der Überlegungen, die der öffentlichen Ausschreibung für die Einführung eines automationsgeführten integrierten Verbundsystems im Wissenschaftlichen Bibliothekswesen der Republik Österreich zugrunde liegen,

1. durch systematische Untersuchungen in Abstimmung mit allen bedeutsamen anderen Bibliotheken im Lande zu klären,
  - welche einzelnen Bibliotheksaufgaben automationswürdig sind,
  - welche Aufgaben zentral und welche dezentral zu automatisieren sind,
  - wie diese Aufgaben miteinander verknüpft oder bei einer Automation zu verbinden sind,
  - wie die historisch gewachsenen Strukturen (Aufbauorganisation) der Bibliotheken bei einer Automation zu verändern sind,
  - welche Arbeitsabläufe in welcher Form und in welchem Umfang neu zu konzipieren sind,
  - in welcher Reihenfolge die automationswürdigen Aufgaben unter Beachtung der verfügbaren Personalressourcen und der Möglichkeit, durch das Vorziehen einzelner Automationsschritte Personal für die weitere Automation freizusetzen, umzustellen sind;
2. als Mengengerüst, das bei den einzelnen Automationsaufgaben anfallende Datenvolumen in Zeitrastern nach
  - dem vorgegebenen Automationszeitpunkt,
  - der Automationsbreite und -tiefe,
  - dem zeitlichen Hinzutreten der einzelnen Bibliotheken,
  - dem zeitlichen Beginn der Datenspeicherung (z. B. Rückwärtsdokumentation).
  - dem laufenden Datenzuwachs,
  - zentraler und dezentraler Datenhaltung mit Feststellung etwa notwendiger Redundanzenzu ermitteln.



3. Danach ist unter Berücksichtigung der bereits verwirklichten Automations-schritte
- eine Terminplanung mit alternativen Zeitabläufen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Personal- und Sachressourcen vorzunehmen,
  - die Abgrenzung zwischen zentral und dezentral zu organisierenden Abläufen und Datenhaltungen festzulegen,
  - die von allen Bibliotheken einzuhaltenden einheitlichen Regelungen zu bestimmen und
  - über die weitere Ausstattung des Bibliotheksrechenzentrums für Niedersachsen und der Bibliotheken mit Rechnerkapazität zu entscheiden.

Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst entwickelt ein Konzept für die Automatisierung des Bibliothekswesens in Niedersachsen.

Am 20. 10. 1988 wurde ein umfassender Bericht — Teil 1 (Bestandserhebung und -bewertung) — des Konzepts fertiggestellt. Die Bestandserhebungen erfolgten zum Stichtag 31. 12. 1987 in den Landesbibliotheken einschließlich der Bibliothek des Fachbereichs Erziehungswissenschaften I der Universität Hannover und in den Bibliotheken der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück. Jede dieser Bibliotheken hat einen Buchbestand von über 100 000 Bänden. Die Untersuchung weiterer großer Teilbibliotheken in Hochschulen wurde vorerst zurückgestellt. Automatisierungswürdige Geschäftsgänge in den Bibliotheken sind die Erwerbung, Katalogisierung, Ausleihverbuchung und der Ersatz der Zettelkataloge durch einen Online-Publikumskatalog (OPAC). Weitere kleinere Geschäftsgänge bieten sich zur sukzessiven Integration an.

Der Bericht — Teil 2 (Sollkonzept) — wird voraussichtlich bis Ende September 1989 erstellt sein. Er wird als Anlage detailliertes Planungsmaterial und den Text für die Ausschreibung eines landeseinheitlichen integrierten Bibliothekssystems enthalten.

Das Gesamtkonzept wird sich an den Empfehlungen und Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Aufbau regionaler Verbundsysteme unter Einbeziehung lokaler Netze vom März 1986 orientieren. Berücksichtigt werden auch die Überlegungen, die der Ausschreibung für die Einführung eines automationsgeführten integrierten Verbundsystems im wissenschaftlichen Bibliothekswesen der Republik Österreich zugrunde liegen sowie einige in jüngster Zeit verfaßte Planungspapiere niedersächsischer Bibliotheken zu lokalen und regionalen Netzen soweit sie mit der Gesamtkonzeption vereinbart sind.

Mit der Umsetzung des Konzepts für die Bibliotheksautomation soll noch 1989 begonnen werden. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1989 vom 23. 2. 1989 (Nieders. GVBl. S. 41) sind dafür 2 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden.

**15. Unterhaltung eines universitätseigenen Heizkraftwerks**  
(Nr. 28 der Anlage zur Drs 11/2551)

Eine Universität deckt ihren Bedarf an Fernwärme und elektrischer Energie zum Teil aus einem eigenen Heizkraftwerk, obwohl eine Fremdversorgung erhebliche Einsparungen bringen würde. Der Universität waren die Einsparungsmöglichkeiten spätestens seit dem Jahre 1985 bekannt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hätte erwartet, daß der Minister für Wissenschaft und Kunst das Heizkraftwerk der Universität schon früher stillgelegt und den Bezug von Fernwärme und elektrischer Energie kostengünstiger auf Fremdversorgung umgestellt hätte. Er erwartet, daß dies umgehend geschieht.

Dem Landtag ist darüber zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Das Landesministerium hat im Oktober 1988 die Stilllegung des Heizkraftwerkes der Universität beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat inzwischen den Planungsauftrag zur Erstellung einer Haushaltsunterlage-Bau mit dem Ziel erteilt, die Maßnahme im Jahre 1991 durchzuführen.

16. **Berufsimkerschule**

(Nr. 31 der Anlage zur Drs 11/2551)

Das Institut für Bienenforschung und bienenwirtschaftliche Betriebslehre unterhält eine Berufsimkerschule, für die die notwendige schulrechtliche Einordnung fehlt. Der Besuch der Einrichtung kann den allgemeinen Berufsschulbesuch nicht ersetzen, den Zeugnissen fehlt die schulrechtliche Grundlage. Die Landesregierung hat Schritte eingeleitet, mit denen eine rechtlich einwandfreie Schulausbildung der Imker gewährleistet werden soll.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt die vorgesehene Neuregelung der Schulausbildung der Imker mit Befriedigung zur Kenntnis. Er bittet die Landesregierung, die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig für das Schuljahr 1987/88 zu treffen und zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die Schulausbildung der Imker ist mit Wirkung vom 1. 8. 1988 wie folgt neu geregelt worden:

Die Beschulung des Schwerpunkts Bienenhaltung (Imkerei) des Ausbildungsberufs Tierwirt wird von der Albrecht-Thaer-Schule Celle durchgeführt. Dabei wird der fachspezifische Unterricht weiterhin von den Lehrkräften des Bieneninstituts Celle, der Unterricht in den übergreifenden Fächern von Lehrkräften der Albrecht-Thaer-Schule Celle erteilt. Der Unterricht findet aus organisatorischen Gründen weiterhin in den Räumen des Bieneninstituts statt. Die Zeugnisse darüber werden von der Albrecht-Thaer-Schule Celle erteilt.

17. **Abrechnung von Maßnahmen des Ausbildungsplatzprogramms des Landes Niedersachsen — APN '83 —**

(Nr. 34 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die Abrechnung der Erstattungsansprüche aus dem APN '83 mit den Ausbildungsträgern wies Mängel auf. So hatte z. B. eine Ausbildungsstätte in ihrer Buchführung die Kosten für das Ausbildungsplatzprogramm nicht getrennt ausgewiesen, wie es vertraglich vereinbart worden war, und nicht rechtzeitig mitgeteilt, daß weniger Unterrichtsstunden als vereinbart erteilt wurden. Die Verwaltung hatte daraufhin erhöhte Abschlagszahlungen geleistet.

In einem anderen Fall waren Ausgaben für Lehrgänge einer Kreisvolkshochschule im Rahmen des Erwachsenenbildungsgesetzes als Kosten der Ausbildung nach dem APN abgerechnet worden.

Eine Ausbildungsgemeinschaft hatte als anerkannte Ergänzungsschule Jugendliche im Rahmen des APN auszubilden. Die Jugendlichen wurden aber nicht wie vorgeschrieben schulisch, sondern praktisch in den Betrieben wie im normalen dualen Ausbildungssystem ausgebildet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung,

- umgehend zu klären, welche Aufzeichnungen die Träger über die nachzuweisenden Kosten führen müssen,
- auf fristgerechte Vorlage der Nachweise hinzuwirken,
- die Bezirksregierungen anzuweisen, wie sie die für die Erstattung maßgeblichen Angaben zu überprüfen haben, und
- dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Bei dem Ausbildungsplatzprogramm des Landes Niedersachsen — APN — werden nur die nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen erstattet. Die Erstattung erfolgt auf der Basis bestimmter in den jeweiligen Einzelverträgen abschließend festgelegter Aufzeichnungen und Nachweise. Die Verträge wurden seinerzeit im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erarbeitet. Die Bezirksregierungen sind zwischenzeitlich angewiesen worden, wie die für die Erstattung maßgeblichen Angaben zu überprüfen sind. Die entsprechenden Rückforderungen sind schon geltend gemacht worden.

**18. Förderung der Berufsbildung im Bereich einer Handwerkskammer**  
(Nr. 35 der Anlage zur Drs 11/2551)

Eine Handwerkskammer hatte bei der vom Lande durch Festbeträge geförderten überbetrieblichen Ausbildung Überschüsse erzielt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Bewilligungsbehörden bei der Festbetragsfinanzierung mehr noch als bei allen anderen Finanzierungsarten gehalten sind, sich ein Bild von den erforderlichen Ausgaben, den Möglichkeiten ihrer Deckung und dem danach verbleibenden Zuwendungsbedarf zu verschaffen.

Der Ausschuß bedauert, daß dies hinsichtlich der Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk unterblieben ist, so daß ein Zuwendungsempfänger die gesamte Landeszuwendung unbemerkt als Überschuß verbuchen konnte.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung, inwieweit sich die zweckwidrig verwandten Landesmittel zurückfordern lassen.

Für den Fall weiterer Förderung bittet der Ausschuß die Landesregierung zudem, die Handwerkskammern zu einer so transparenten Haushalts- und Wirtschaftsführung anzuhalten, daß Fehlfinanzierungen vermieden werden, mindestens aber erkennbar sind.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**19. Förderung der überbetrieblichen Ausbildung**  
(Nr. 36 der Anlage zur Drs 11/2551)

Zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung hatte der Kultusminister feste Sätze je Lehrgangswochen bzw. Teilnehmerstunde festgelegt, die überhöht waren. Daher benutzten einzelne Zuwendungsempfänger die Überschüsse zu ihrer Eigen-

finanzierung. Der Kultusminister hatte darüber hinaus auch in Einzelfällen Vorentscheidungen hinsichtlich der Zweckbestimmung sowie der Finanzierungsart und -höhe getroffen, an die sich die Bewilligungsbehörde gebunden fühlte. Die Entscheidungskriterien des Ministers kannte sie aber nicht. Wegen der Vorentscheidung des Kultusministers hatte die Bewilligungsbehörde weder einen Plan über die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahmen verlangt noch die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Förderung geprüft und es schließlich hingenommen, daß die Zuwendungsempfänger einen unvollständigen Verwendungsnachweis vorlegten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß der Kultusminister

- grundsätzlich keine Einzelentscheidungen zu treffen hat,
- auch Verbände an die zuständige Bewilligungsbehörde verweisen sollte,
- über eine unvermeidliche Vorentscheidung die Bewilligungsbehörde rechtzeitig und vollständig unterrichten muß.

Der Ausschuß teilt des weiteren die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß auch Vorentscheidungen des Kultusministers die Bewilligungsbehörde nicht davon entbinden

- sich einen Plan über die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahmen vorlegen zu lassen,
- die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Förderung zu prüfen,
- die Höhe einer etwa zu gewährenden Zuwendung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände — wie Leistungen Dritter, Kursgröße, Teilnehmerzahl, Lehrgangsdauer — sachgerecht zu bemessen und die Erzielung von Überschüssen durch die Zuwendungsempfänger möglichst auszuschließen,
- sich einen vollständigen und aussagekräftigen Verwendungsnachweis vorlegen zu lassen und diesen auch gründlich zu prüfen sowie
- dem Kultusminister zu berichten, wenn sich danach seine Vorentscheidungen nicht halten lassen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- wie sie den vorstehenden Auffassungen Rechnung tragen will und
- wie sie die Überfinanzierungen in den vom Landesrechnungshof aufgezeigten Fällen bereinigt hat.

**Antwort** der Landesregierung vom 4. 8. 1989 zu den lfd. Nrn. 18 und 19:

Durch eine Neufassung der Förderrichtlinien, die vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erarbeitet werden, ist es künftig ausgeschlossen, daß derartige Überfinanzierungen eintreten werden. Die Abstimmungsarbeiten des Kultusministeriums mit dem Rechnungshof werden in Kürze abgeschlossen werden.

Die in der lfd. Nr. 18 genannte Handwerkskammer, die bei der vom Land durch Festbeträge geförderten überbetrieblichen Ausbildung Überschüsse erzielte, hat die Überschüsse zwischenzeitlich dem Landeshaushalt erstattet.

**20. Fehlerhafte Förderung von Ausbildungsplätzen sowie Insichzuwendungen**  
(Nr. 37 der Anlage zur Drs 11/2551)

Im Rahmen der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in wirtschaftlich schwachen Regionen hatten Landesdienststellen für ihre eigenen Auszubildenden Zuwendungen beantragt und erhalten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hat kein Verständnis dafür, daß sich Landesdienststellen vom Land Zuwendungen gewähren lassen.

Er bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß derartige Insichzuwendungen künftig ausgeschlossen sind.

Im übrigen hatte das Land durch die Gestaltung der Förderrichtlinien die seit 1974 gegründeten Betriebe bessergestellt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung, ob und ggf. wie sich die Förderrichtlinien so umgestalten lassen, daß neugegründete Betriebe vor alten Betrieben nicht bevorzugt werden.

Über das Veranlaßt bittet der Ausschuß die Landesregierung um Bericht.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Durch Neuregelungen ist zwischenzeitlich sichergestellt worden, daß Landesdienststellen für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze vom Land keine Zuwendungen mehr erhalten. Gleichzeitig ist die Anwendung der Förderrichtlinien zwischenzeitlich in der Weise geregelt worden, daß neu gegründete Betriebe vor alten Betrieben nicht mehr bevorzugt werden.

**21. Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen**  
(Nr. 38 der Anlage zur Drs 11/2551)

Ein Unternehmen hatte für geplante Investitionen eine Zuwendung erhalten, um neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen und die vorhandenen zu sichern. Nach Abschluß der Maßnahme stellte sich heraus, daß in dem Unternehmen weniger Arbeitsplätze bestanden als für die Bewilligung und Belassung des Investitionszuschusses vorausgesetzt worden waren. Obwohl damit eine auflösende Bedingung eingetreten war, sah die Bewilligungsbehörde davon ab, die Zuwendung zurückzufordern, da der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die Auffassung vertritt, daß das Investitionsvorhaben als grundlegende Rationalisierung auch ohne die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze förderungsfähig gewesen wäre. Ob einer Bewilligung nachträglich ein anderer Sachverhalt zugrunde gelegt werden darf, ist zweifelhaft.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, eindeutige Regelungen über die Rückforderung von Zuwendungen bei Verfehlung des Förderzwecks zu schaffen.

Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folgemaßnahmen die Rückforderung von Zuwendungen richten sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz — VwVfG — (§§ 36, 48 und 49) und nach dem Haushaltsrecht (§ 19 Haushaltsgesetz 1989 — HG 1989 —, Vorläufige Verwaltungsvorschriften — VV zu § 44 LHO).

Nach § 19 HG kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden. Bei Verfehlung des Förderzwecks (z. B. durch Nichterreichen der durch Zuwendungsbescheid vorgegebenen Anzahl von Dauerarbeitsplätzen) ist nach § 19 HG zu verfahren. Da es sich

hierbei um eine Kann-Vorschrift handelt, wird der Widerruf eines Zuwendungsbescheids mit der damit verbundenen Rückforderung der Zuwendung in das pflichtgemäße Ermessen der Bewilligungsbehörde gestellt. Hinweise für die Ausübung des Ermessens ergeben sich aus den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO — Ziffer 8.2.4 ff —. Danach hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheit des Einzelfalls, u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG wird hingewiesen. Eine fehlerfreie Ausübung dieses Ermessens unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist nur bei Zugrundelegung der besonderen Lage des Einzelfalls möglich. Die Einführung einer generellen Regelung über die bereits bestehenden zuwendungsrechtlichen Vorschriften hinaus wird daher nicht für vertretbar gehalten.

**22. Förderung von Straßenbaumaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**  
(Nr. 40 der Anlage zur Drs 11/2551)

Ein Landkreis hatte nach dem GVFG geförderte Straßenbaumaßnahmen nicht objektbezogen ausgeschrieben. Die Leistungsverzeichnisse enthielten Positionen, die später nicht ausgeführt wurden. Dadurch konnten einzelne Bieter für diese Positionen unrealistische Gebote abgeben, so daß das scheinbar niedrigste Gesamtangebot im Ergebnis nicht das günstigste war. Das billigste Angebot enthielt zudem falsche Zahlenangaben. Auch die Abrechnung wies erhebliche Mängel auf, die weder die abrechnende Stelle des Landkreises noch dessen Rechnungsprüfungsamt bemerkte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, daß ein Landkreis bei der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der nach dem GVFG geförderten Maßnahmen grob gegen die Vorschriften der VOB und gegen das Zuwendungsrecht verstoßen hat. Er erwartet, daß die Rückforderungsansprüche im einzelnen festgestellt und geltend gemacht werden. Er bittet die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die kommunalen Rechnungsprüfungsämter ihrem Prüfungsauftrag gerecht werden. Anderenfalls müßten die mit der Einschaltung dieser Prüfungsämter begründeten Vereinfachungen bei der Prüfung der Verwendungsnachweise aufgegeben werden.

Über das Ergebnis und das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden für die nach dem GVFG geförderten Maßnahmen über den vom Landesrechnungshof aufgegriffenen Sachverhalt schon am 26. 8. 1987 unterrichtet und sie angewiesen, die Landkreise und Gemeinden als Zuwendungsempfänger in geeigneter Form an die Einhaltung der Vorschriften der VOB und des Zuwendungsrechts zu erinnern, sowie deren Rechnungsprüfungsämter darauf hinzuweisen, daß sie dem ihnen obliegenden Prüfungsauftrag gerecht zu werden haben. Die Bezirksregierungen haben dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr über das von ihnen Veranlaßte berichtet. Die speziell betroffene Bezirksregierung Braunschweig hat am 15. 12. 1987 darüber hinaus berichtet, daß die Rückforderungsansprüche inzwischen erfüllt sind. Zwischen Vertretern des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sowie des Niedersächsischen Landkreistages sind am 11. 1. 1989 Fortbildungsveranstaltungen für die mit der Prüfung der Verwendungsnachweise betrauten Beamten

der kommunalen Rechnungsprüfungsämter (jeweils eine für den Bereich einer Bezirksregierung) erörtert und festgelegt worden.

**23. Verwaltung zahlreicher, nicht für Fachaufgaben genutzter Grundstücke durch Hafentämter**  
(Nr. 41 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die Hafentämter verwalten zahlreiche Grundstücke, die sie nicht zur Erledigung ihrer Fachaufgaben benötigen. Es handelt sich um bebaute Grundstücke, die als Landesmietwohnungen oder Urlaubsunterkünfte genutzt werden, und um unbebaute Flächen wie Erholungs- und Freizeitgelände, Schutzzonen zwischen Industriegebieten und Freizeitflächen sowie Industrievorratsflächen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, eine Bestandsaufnahme des Landesgrundvermögens durchzuführen. Dabei sollte zugleich geklärt werden, welche Grundstücke bei der nutzenden Verwaltung verbleiben müssen und welche der Liegenschaftsverwaltung oder — bei landwirtschaftlicher Nutzung — der Domänenverwaltung übertragen werden können. Dabei ist eine unzweckmäßige Doppelverwaltung zu vermeiden.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Das Landesministerium hat in seiner Sitzung am 9. 3. 1987 beschlossen, daß alle Ressorts die ihrer Verwaltung unterliegenden Grundstücke erfassen und dem Finanzministerium mitteilen, welche Grundstücke veräußert oder in den Bereich einer anderen Verwaltung übertragen werden können und welche bei der nutzenden Verwaltung verbleiben müssen. In dieses Verfahren sind auch die von den Hafentämtern verwalteten Grundstücke einbezogen worden.

Im Emdener Hafenbereich und in der näheren Umgebung sind bereits ca. 9 ha Wasserfläche und 21 ha Landflächen als Gewerbe- und Industrieflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus der Verwaltung der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung abgegeben worden.

Die Untersuchungen, ob weitere in der Verwaltung der Hafentämter befindlichen Grundstücke abgegeben werden können, sind noch nicht abgeschlossen. Der Landtag wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet werden.

**24. Bewertung zweier Dienstposten**  
(Nr. 42 der Anlage zur Drs 11/2551)

Bei einem Hafentamt waren die Dienstposten des Leiters der Verwaltungsabteilung, dem auch die Vertretung des Amtsleiters oblag, und des Leiters des Sachgebiets Vermessung und Liegenschaften im Gegensatz zu den übrigen Hafentämtern dem höheren Dienst zugeordnet und damit zu hoch bewertet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet, die Stellen des Leiters der Verwaltungsabteilung, des Vertreters des Amtsleiters sowie des Bearbeiters der Liegenschaftsangelegenheiten bei allen Hafentämtern sachgerecht auszuweisen und in Übereinstimmung mit dem neuen Hafentamt-Konzept zu bringen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Das neue niedersächsische Hafenkonzzept wird zur Zeit innerhalb der Landesregierung abgestimmt. Nach der Festlegung des Hafenkonzzeptes wird dem Landtag über das Veranlaßte berichtet werden.

25. **Dienstwohnungen für Büroleiter bei Forstämtern**  
(Nr. 44 der Anlage zur Drs 11/2551)

Fast der Hälfte der Büroleiter bei den Forstämtern sind — ohne daß dies wegen der wahrzunehmenden Aufgaben notwendig ist — Dienstwohnungen zugewiesen. Dienstwohnungen sind im Vergleich zu Landesmietwohnungen für das Land finanziell ungünstiger, und zudem verursacht ihre Bewirtschaftung einen nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, die noch vorhandenen Büroleiterdienstwohnungen spätestens 1995 in Landesmietwohnungen umzuwandeln.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die Anzahl der Büroleiter bei den Forstämtern, die noch eine Dienstwohnung bewohnen, wurde inzwischen erheblich verringert. Bei den 86 Staatlichen Forstämtern bewohnen derzeit nur noch 26 Büroleiter (= 30 %) Dienstwohnungen, die vor 1987 zugewiesen worden sind. Bis 1993 werden weitere sechs Dienstwohnungen infolge Ausscheidens (Altersgrenze) der Büroleiter geräumt und nicht wieder als solche zugewiesen.

Darüber hinaus wird — wie sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergibt — eine zunehmende Fluktuation zwischen Innen- und Außendienst auf Forstamts-ebene zum angestrebten Ziel führen.

26. **Kostenbeteiligung des Landes an der Unterhaltung eines Feuerwachturms**  
(Nr. 46 der Anlage zur Drs 11/2551)

Eine Forstbetriebsgemeinschaft hatte sich vertraglich verpflichtet, von einem privaten Feuerwachturm aus auch die Waldbrandüberwachung für den Staatswald zu übernehmen. Die Landesforstverwaltung zahlte jedoch über das vereinbarte Entgelt hinaus „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ erheblich höhere Beträge und stellte damit die Forstbetriebsgemeinschaft von ihren eigenen Kosten frei.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, die Kostenbeteiligung des Landes zu überprüfen und ggf. eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen. Ferner bittet er, über die zwischen den Ministern des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten streitigen Fragen der Kostenträgerschaft für den abwehrenden Brandschutz im Wald und die notwendigen Alarmierungseinrichtungen alsbald eine Entscheidung herbeizuführen.

Über die Ergebnisse bittet er zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die gesamte Problematik der Waldbrandfrüherkennung soll hinsichtlich ihrer Finanzierung möglichst umfassend neu geregelt werden.



Die erforderlichen Abstimmungen zwischen dem Innenministerium und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Über das abschließende Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

**27. Maßnahmen zur innerdeutschen Information und Begegnung**  
(Nr. 47 der Anlage zur Drs 11/2551)

Der Minister für Bundesangelegenheiten hatte einer Bildungsstätte Zuwendungen für die Ausgestaltung einer Wanderausstellung gewährt. Die Bildungsstätte beauftragte einen Graphiker mit Foto- und Buchbindearbeiten. Sie zahlte im voraus erhebliche Beträge, obwohl der Auftragnehmer nicht entsprechende Leistungen erbracht hatte.

Ferner hatte der Minister dem gleichen Graphiker Aufträge für die Einrichtung von Informationszentren an der innerdeutschen Grenze erteilt, ohne die Lieferungen und Leistungen auszuschreiben, obwohl bekannt war, daß der Auftragnehmer überhöhte Preise forderte. Dadurch waren vermeidbare Mehrausgaben entstanden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß für nicht erbrachte Leistungen Zuwendungsmittel verausgabt worden sind und erwartet, daß die überhöhte Zuwendung zurückgefordert wird. Er erwartet ferner, daß die Verwaltung künftig Leistungen und Lieferungen grundsätzlich nur nach Ausschreibung vergibt.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die im voraus gezahlten Beträge für die Ausgestaltung der Wanderausstellung wurden im folgenden Haushaltsjahr zweckentsprechend verwendet, so daß ein Schaden insoweit nicht eingetreten ist. Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Landesrechnungshof über das Ergebnis der Prüfung im einzelnen unterrichtet.

Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten hat sichergestellt, daß Aufträge für Lieferungen und Leistungen für die Einrichtung von Info-Zentren künftig grundsätzlich ausgeschrieben werden.

Die in einem beanstandeten Einzelfall überhöhte Zuwendung für die Ausgestaltung der Wanderausstellung ist zurückgefordert worden.

**28. Förderung der gesamtdeutschen Bildungsarbeit**  
(Nr. 48 der Anlage zur Drs 11/2551)

Der Minister für Bundesangelegenheiten hatte mehreren Bildungsstätten Zuwendungen zur Durchführung deutschlandpolitischer Bildungsveranstaltungen gewährt. Die Zuwendungen bemaß er anhand der Vorjahresausgaben der Bildungsstätte. Bei der Ermittlung der Ausgaben einer Bildungsstätte berücksichtigte er auch Bareinzahlungen auf Bankkonten und Umbuchungen als Aufwand.

In Einzelfällen förderte der Minister deutschlandpolitische Seminare, die nach seinen Richtlinien nicht förderungsfähig waren.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die Fehler bei der Gewährung der Zuwendungen. Er bittet die Landesregierung um Prüfung, inwieweit zu Unrecht gewährte Mittel zurückgefordert werden können, sowie um Bericht über das Ergebnis.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Rückforderungsansprüche konnten in den beanstandeten Bewilligungsfällen nicht mehr geltend gemacht werden, weil ein Widerruf der Zuwendungsbescheide wegen Fristablaufs nicht mehr zulässig war. Im Ergebnis wurden die nicht zurückgeforderten Beträge als Bestand auf die nächstjährige Bewilligung vorgetragen und führten zu einer Herabsetzung der Tagessätze, so daß ein Schaden nicht entstanden ist.

Durch den Erlaß neuer Förderrichtlinien wurde sichergestellt, daß fehlerhafte Bewilligungen künftig unterbleiben. Eine Bildungsstätte konnte nach Rückzahlung der Fördermittel nach dem Erwachsenenbildungsgesetz darauf vertrauen, daß der Zuwendungsbescheid rechtmäßig ergangen war. Ein Widerrufs- und Rückforderungsbescheid konnte daher nicht mehr erlassen werden.

Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Landesrechnungshof über das Ergebnis im einzelnen unterrichtet.

29. **Überhöhter Aufwand beim Neubau eines Klinikgebäudes**  
(Nr. 50 der Anlage zur Drs 11/2551)

Während des Baues eines Klinikgebäudes, der sich aus Finanzierungsgründen verzögerte, hatte die nutzende Verwaltung den Raumbedarfsplan geändert und dabei unter anderem auch die zunächst geforderte Bettenzahl verringert. In den neuen Planungsunterlagen paßte das Staatshochbauamt die schon bisher zu groß bemessenen Nutz- und Verkehrsflächen nicht ausreichend dem geänderten Raumbedarf an. Aber auch gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Nutzung des Gebäudes ergaben sich Veränderungen. Infolge der Umplanungen entstanden vermeidbare Mehrausgaben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, daß die Verschiebung von Prioritäten unter den Bauvorhaben des Landes vielfach dazu führt, daß

- sich die Ausführung von Baumaßnahmen, für die aufgrund von Unterlagen gemäß § 24 LHO Mittel zur Verfügung stehen, so verzögert, daß die Verwirklichung des genehmigten Bauprogramms den inzwischen veränderten Nutzeransprüchen nicht mehr gerecht wird,
- deswegen die Ausführungsplanungen entsprechend neueren Nutzeranforderungen bisweilen geteilt und häufig abweichend von den genehmigten Unterlagen zu § 24 LHO aufgestellt werden müssen und
- dies in der Regel zu unwirtschaftlichen Lösungen führt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich die Bauprioritätenplanung so stabilisieren läßt, daß derart unwirtschaftliche Entwicklungen künftig ausgeschlossen sind.

In jedem Fall erwartet der Ausschuß, daß nutzende Verwaltungen ihren Raumbedarf vor Aufstellung der Haushaltsunterlagen exakt festlegen und daß die Bauverwaltung bei der Umsetzung in die Planung sowie bei der Bauausführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt beachtet.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Anlaß für die Bemerkungen des Landesrechnungshofs war eine Baumaßnahme, deren Planungsbeginn zu einem Zeitpunkt lag, als sich das Instrument der Mittelfristigen Planung noch im Anfangsstadium befand. Inzwischen ist mit der Mittelfristigen Planung (Mipla) das Instrument zur Stabilisierung der „Bauprioritätenplanung“ gegeben.

Sie zeigt die finanz- und aufgabenpolitische Zielsetzung der Landesregierung für den mittelfristigen Zeitraum auf. Die Einrichtung eines Hochbauplafonds in Verbindung mit den Dringlichkeitslisten A und B in der Mipla läßt eine flexible Planung und Vorbereitung der Baumaßnahmen zu. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den jährlichen Haushalten und deren Vollzug.

Das Verfahren ist auch für den Bereich der Hochbauten des Landes zur Routine geworden, so daß Planung und Baudurchführung in der Regel kontinuierlich ablaufen und damit derartige Wiederholungen nicht zu erwarten sind. Dennoch sind, wie die Erfahrung zeigt, Programmänderungen in Einzelfällen nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen ist die Planung zu überarbeiten oder neu aufzustellen und in ein erneutes Genehmigungsverfahren entsprechend den Haushaltsvorschriften einzubringen.

30. **Übergröße und zu aufwendig ausgestattete Dienstzimmer**  
(Nr. 51 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die Abmessungen der Dienstzimmer mehrerer Finanzamtsvorsteher überschreiten die in den Richtlinien festgelegten Höchstflächen erheblich. In dem Erweiterungsbau eines Finanzamts entstand ein Dienstzimmer, das nahezu doppelt so groß wie zugelassen war. Die Dienstzimmer sind zudem zu aufwendig ausgestattet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die Überschreitung der vorgegebenen Höchstwerte für Größe und Ausstattung der Dienstzimmer in diesem eklatante Ausmaß. Er bittet, die Verantwortlichkeit zu prüfen und über das Ergebnis einschließlich der Angaben über die Nutzung der überschüssigen Fläche dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die beanstandete Überschreitung der zustehenden Raumgröße für die Dienstzimmer von zwei Vorstehern beruht darauf, daß diese Zimmer mit „Besprechungsecken“ versehen worden sind (Vergrößerung der genehmigten Räume um jeweils 12 qm). Nach eingehender Prüfung hat sich folgendes ergeben:

Diese Vorsteherzimmer werden in großem Umfang für Besprechungen unter Beteiligung der jeweiligen Vorsteher genutzt. Dabei sollte es bleiben. Ein Umbau würde weitere Kosten verursachen und zur Abspaltung von Räumlichkeiten führen, die für Besprechungen nicht geeignet sind.

Die Ausstattung dieser Räume war durch Größe und vorgesehene Nutzung bedingt. Die über den seinerzeit genehmigten Rahmen hinausgehenden Ausstattungen entfallen im wesentlichen auf den Besprechungsraumanteil (Konferenztisch, Konferenzstühle usw.).

In dem beanstandeten besonderen Fall (Vorsteherzimmer mit 47 qm) soll das Vorsteherzimmer künftig als Besprechungsraum genutzt werden. Das Finanzamt hat inzwischen ein anderes Besprechungszimmer für Bürozwwecke umwidmen müssen. Der Vorsteher wird ein Dienstzimmer in der ihm zustehenden Größe erhalten.

Die Prüfungen hinsichtlich der Verantwortung sowohl von der nutzenden Verwaltung als auch von der bauausführenden Verwaltung für diese — auch von dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr mißbilligte — Planung sind wegen des Zeitablaufs schwierig und dauern noch an. Dies gilt ebenfalls für eine sich eventuell anschließende disziplinarische Untersuchung.

Die Oberfinanzdirektion — Landesbauabteilung — hat die Bauämter angewiesen, bei anstehenden Projekten strengstens nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — RBBau — zugleich für Bauaufgaben des Landes — RLbau — hier: Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden — zu verfahren und bei Prüfung der Planungsunterlagen keine Zugeständnisse insbesondere der jeweils nutzenden Verwaltung gegenüber zu machen. Im übrigen sind nach dem Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 20. 7. 1981 (Nds. MBl. S. 750) wesentliche Abweichungen von der genehmigten Haushaltsunterlage-Bau vom Staatshochbauamt auf dem Dienstwege vorzulegen.

Das Finanzministerium hat den nachgeordneten Bereich durch Erlaß vom 29. 8. 1988 nochmals darauf hingewiesen, daß erhebliche Abweichungen von den geprüften und genehmigten Raumbedarfsplänen ohne seine Zustimmung bei der endgültigen Bauausführung nicht hingenommen werden.

31. **Unwirtschaftliche Dampfkesselanlage**  
(Nr. 52 der Anlage zur Drs 11/2551)

Bei dem wegen des verringerten Bedarfs einer Klinik erforderlichen Austausch der Hochdruckdampf-Kesselanlage hatte die Staatshochbauverwaltung einen Kessel mit einer viel zu hohen Dampfleistung einbauen lassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die mangelhafte Bedarfsermittlung vor dem Austausch der Kesselanlage. Er erwartet, daß bei derartigen Planungen künftig sorgfältiger gearbeitet wird. Der Ausschuß bittet, die Höhe des Schadens zu ermitteln und die Verantwortlichkeit zu klären.

Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die beanstandete mangelhafte Bedarfsermittlung ist ursächlich auf die zu geringe personelle Besetzung und die daraus resultierende Überlastung der Bediensteten des Fachbereichs Betriebstechnik in dem zuständigen Staatshochbauamt zurückzuführen.

Es wird davon ausgegangen, daß durch die geplante Neuorganisation der Staatshochbauverwaltung, die eine Stärkung der Staatshochbauämter und eine Verbesserung der Ablauforganisation auch für den Fachbereich Betriebstechnik vorsieht, Planungsmängel dieser Art künftig vermieden oder erheblich reduziert werden können.

Nach ausführlicher Überprüfung der installierten Anlage ergibt sich bei dem eingebauten Kessel von 600 kg/h, gegenüber einem von der Leistung her ausreichenden Kessel von 350 kg/h, eine Mehrausgabe von 13 000 DM. Die Verantwortlichkeit für den Schaden liegt im vorliegenden Fall bei dem für die Bedarfsermittlung verantwortlichen Sachbearbeiter. Die Frage der Schadenshaftung kann jedoch nicht weiterverfolgt werden, da der Sachbearbeiter zwischenzeitlich verstorben ist. Eine Verantwortlichkeit der fachlich Vorgesetzten ist nicht erkennbar, da wegen der relativen Geringfügigkeit der fehlerhaft bearbeiteten Planungsaufgabe und der bereits erwähnten zu geringen personellen Besetzung des Fachbereichs Betriebstechnik im Staatshochbauamt eine ins einzelne gehende Kontrolle der Arbeit des Sachbearbeiters aus arbeitsökonomischen Gründen nicht vertretbar war.

Der Fachaufsicht in der Bezirksregierung kann ebenfalls kein weiterführender Vorwurf gemacht werden, da diese bei derart kleinen betriebstechnischen Anlagen sich im wesentlichen auf die Prüfung einer plausiblen Planung beschränken muß. Diese lag aufgrund der erbrachten Nachweise zweifelsfrei vor.

**32. Vergabe von Gutachten**

(Nr. 53 der Anlage zur Drs 11/2551)

Bei der Vergabe von Gutachten hatte die Verwaltung nicht immer die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften beachtet. So lagen den Gutachtaufträgen meistens keine ausreichend spezifizierten Leistungsbeschreibungen zugrunde, wurden die Aufträge häufig nicht ausgeschrieben, erbrachte die Verwaltung finanzielle Vorleistungen ohne haushaltsrechtliche Voraussetzungen und setzte die gutachtlichen Empfehlungen nicht immer in Planungs- oder Vollzugsentscheidungen um.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Verwaltung bei der Vergabe von Gutachten künftig die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften einhält und daß sie die gutachtlichen Empfehlungen — soweit verwertbar — alsbald in Planungs- oder Vollzugsentscheidungen umsetzt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Aufträge zur Durchführung von Untersuchungen mit dem Ziel einer Rationalisierung einer Verwaltung — soweit es des Einsatzes externer Berater bedarf — künftig nur noch unter der Federführung der bei der Staatskanzlei eingerichteten Koordinierungsstelle zu vergeben, weil nur sie gegenwärtig über die notwendige Marktübersicht verfügt.

Er bittet, den Landtag über das Ergebnis zu unterrichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Erfahrungen der Staatskanzlei bei der Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch Dritte auch von den übrigen Ressorts genutzt werden sollen. Das Landesministerium hat daher in seiner Sitzung am 12. 1. 1988 beschlossen, daß die Ressorts, sofern sie selbst entsprechende Rationalisierungsgutachten vergeben wollen, dies künftig im Benehmen mit der Staatskanzlei tun. Die Landesregierung hält eine derartige Form der Beteiligung der Staatskanzlei für hinreichend geeignet, um eine ressortübergreifende Nutzung des dort vorhandenen Sachverständes zu erreichen.

**33. Beauftragte für den Haushalt in der Mittelinstanz**

(Nr. 54 der Anlage zur Drs 11/2551)

Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans, soweit er nicht einzelne Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans überträgt. Im übrigen ist der Beauftragte für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Bei den Bezirksregierungen und beim Landesverwaltungsamt besteht eine Personalunion zwischen dem Beauftragten für den Haushalt und dem Leiter der Vorprüfungsstelle, die zu Interessenkonflikten führen kann.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, daß die Beauftragten für den Haushalt bei den Bezirksregierungen und beim Landesverwaltungsamt nach Auffassung des Landesrechnungshofs die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht erfüllen und ohne entsprechende Personalausstattung sowie erhebliche organisatorische Maßnahmen auch nicht erfüllen können.

Der Ausschuß nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Landesregierung die Personalunion des Beauftragten für den Haushalt und des Leiters der Vorprüfungsstelle aufheben will, sobald ihr die Haushaltslage hierfür die Schaffung der personellen und sächlichen Voraussetzungen ermöglicht.

Der Ausschuß bittet, die notwendigen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit die Beauftragten ihre Aufgaben in dem notwendigen Umfang wahrnehmen können.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Der Landesrechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei den Beauftragten für den Haushalt der Mittelinstanz für eine Entflechtung der Funktionen „Leiter der Vorprüfungsstelle“ und „Beauftragter für den Haushalt (BfdH)“ mehrere Modelle zur Neuorganisation entwickelt. In seiner Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen hat das Innenministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium ein weiteres Modell für diese Funktionstrennung und für die organisatorische Anbindung des BfdH vorgeschlagen. Der Landesrechnungshof hat sich mit diesem Organisationsvorschlag für den Bereich der Bezirksregierungen einverstanden erklärt.

Dieses Modell sieht die Auflösung des bisherigen Dezernats 103 (Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen) und die Verlagerung der Aufgaben des BfdH in ein neu einzurichtendes Dezernat 03 (BfdH) vor. Das neue Dezernat 03 wird als Stabsstelle direkt der Behördenleitung unterstellt. Die Institution des BfdH wird zukünftig durch den Abteilungsleiter 1 ausgeübt, der die Funktion des Dezernatsleiters 03 in Personalunion wahrnimmt.

Die erforderlichen stellenmäßigen Voraussetzungen (fünf Hebungen von BesGr. A 11 nach BesGr. A 12 und fünf neue Stellen der BesGr. A 8) konnten im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 im Ergebnis durch Einsparungen an anderer Stelle kostenneutral realisiert werden.

Die Umorganisation in den Bezirksregierungen wird zum 1. 6. 1989 durchgeführt, so daß dort die bisherige Personalunion zwischen dem Beauftragten für den Haushalt und dem Leiter der Vorprüfungsstelle aufgehoben wird. Der Bitte des Landtages, die notwendigen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit die Beauftragten ihre Aufgaben in dem notwendigen Umfang wahrnehmen können, wird insoweit entsprochen.

In bezug auf das Landesverwaltungsamt werden zwischen dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof noch Gespräche darüber geführt, an welche Funktion die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt dort angebunden werden sollen. Es wird auch hier eine gemeinsam getragene Lösung angestrebt.

**34. Erwerb bebauter Grundstücke zu überhöhten Preisen**  
(Nr. 57 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die Preise für drei ehemalige Kreisverwaltungsgebäude, die das Land für die Unterbringung von Landesdienststellen erwarb, lagen erheblich über den Verkehrswerten, welche die Gutachterausschüsse ermittelt hatten. In den vom Land aufzubringenden Kosten für Umbaumaßnahmen der Gebäude war ein auffallend hoher Anteil von Bauunterhaltungsarbeiten enthalten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bemängelt, daß beim Ankauf der Verwaltungsgebäude die durch den Gutachterausschuß ermittelten Verkehrswerte

überschritten und die Bauunterhaltungsmängel nicht angemessen berücksichtigt wurden. Der Ausschuß erwartet, daß künftig bei Gebäudeankäufen die Wertermittlung in Verbindung mit den notwendigen Bauunterhaltungs- und Umbaukosten zur Beurteilung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Staatshochbauverwaltung übertragen werden.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Beim Erwerb bebauter Grundstücke für Zwecke des Landes wird künftig entsprechend dem Beschluß des Landtages verfahren.

35. **Rechtsverhältnisse und Förderung einer Landschaft**  
(Nr. 58 der Anlage zur Drs 11/2551)

Eine Landschaft hatte die für sie als Körperschaft öffentlichen Rechts geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen weitgehend nicht beachtet, ohne daß die Aufsichtsbehörden eingeschritten wären. Die Landschaft erhielt vom Land Zuwendungen aus mehreren Kapiteln zweier Einzelpläne, die teils mehrfach als institutionelle Förderung, teils als Projektförderung gewährt wurden. Der Nachweis der Landesmittel war entsprechend unübersichtlich. Überdies ist die Landschaft gefördert worden, obwohl sie über ein nicht unbeträchtliches Eigenvermögen verfügt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Landschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 105 Abs. 1 LHO ihren Haushalt entsprechend den für das Land geltenden Vorschriften aufstellen und ausführen sowie die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar anwenden muß und erwartet, daß die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften durchsetzen. Er begrüßt, daß die Förderung aus dem Landshaushalt umgestellt werden soll und daß der vorrangige Einsatz des eigenen Vermögens der Landschaft eingehend geprüft wird.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Ergebnis der Untersuchungen und das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Die Landschaft will ihrer Haushaltsführung die unmittelbar geltenden und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der LHO zugrunde legen und ihre Verfassung — voraussichtlich noch in diesem Jahr — entsprechend ergänzen. Die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Weser-Ems, sorgt für die Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Landschaft legt ferner dem Innenministerium ihre Haushaltspläne zur Genehmigung vor. Ob die Systematik der Haushaltspläne der Landschaft im Hinblick auf die Anforderungen der LHO und der sie ergänzenden Vorschriften anzupassen ist, wird noch geprüft.

Die Landschaft beabsichtigt, zur Berücksichtigung der LHO in ihre Verfassung auch Bestimmungen über die Prüfung der Jahresrechnung und weitergehende Vorschriften über die Entlastung aufzunehmen.

## III.

Beschluß vom 7. 9. 1988 — Drs 11/2965 —

**Giftmüllentsorgung in betriebseigenen Deponien und deren Sicherheitsstandards**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die betriebseigenen Deponien und Zwischenlager durch die zuständigen Behörden unter Einschaltung privater Gutachter auf Kosten der Betreiber gem. § 11 Abs. 4 AbfG umgehend einer Gefährdungsabschätzung unterziehen zu lassen. Bestandteile der Abschätzung müssen eine umfassende Erfassung der abgelagerten Abfälle sowie die Bewertung der Langzeitsicherheit vorhandener Dichtungssysteme und der geologischen Standortbedingungen sein. Defizite bei der Deponieausstattung, unzureichende geologische Standortbedingungen sowie Abweichungen des Betriebes von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind festzustellen;
2. eine Anpassung der betriebseigenen Deponien an den Stand der Technik zu veranlassen, sobald dieser durch die TA-Abfall beschrieben ist. Sofern es die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erfordert, ist der technische Stand der Deponien zu erhöhen;
3. Deponien, bei denen trotz der Anordnung zusätzlicher Sicherheitsstandards die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht gewährleistet werden kann, durch die zuständigen Behörden stilllegen und überwachen zu lassen. Soweit erforderlich, sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen;
4. den Landtag bis zum 30. Juni 1989 über die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 4.8.1989

**1. Anordnung der Untersuchungen**

Zur Ausführung des Beschlusses des Landtages vom 7. 9. 1988 hat das Umweltministerium (MU) im Oktober 1988 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, zunächst einheitliche Anforderungen und Kriterien für die anzuordnenden Untersuchungen zu entwickeln, um vergleichbare Ergebnisse als Grundlage für spätere Maßnahmen der Abfallbehörden nach §§ 8, 9 und 10 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. 8. 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) sicherzustellen. Eine wesentliche Arbeitsgrundlage bildete dabei der Entwurf zur Technischen Anleitung Sonderabfall, der bei der Formulierung des notwendigen Untersuchungsaufwands berücksichtigt wurde. In der Arbeitsgruppe waren neben dem Umweltministerium das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft (NLW), das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB) und die Bezirksregierung Weser-Ems (stellvertretend für die Mittelinstanz) vertreten.

Nachdem die Arbeitsgruppe im Dezember 1988 einen abgestimmten Entwurf fertiggestellt hatte, wurden die zuständigen Abfallbehörden mit Erlaß vom 29. 12. 1988 aufgefordert, die Gefährdungsabschätzungen für die betriebseigenen Deponien bis zum 1. 4. 1989 gegenüber den Betreibern nach § 11 Abs. 4 AbfG anzuordnen und abschließende Untersuchungsergebnisse bis zum 1. 4. 1990 anzufordern.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf 31 betriebseigene Deponien. In Niedersachsen sind zur Zeit insgesamt 92 betriebseigene Deponien zugelassen. Hiervon fallen 59 Deponien in die Zuständigkeit der Bergverwaltung; sie wurden im Rahmen der Anordnungen, die durch die Abfallbehörden nach § 11 Abs. 4 AbfG zu



treffen waren, nicht berücksichtigt. 3 Deponien, die noch nicht in Betrieb sind, sowie 10 Monodeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (vornehmlich Klärschlammdeponien) wurden ebenfalls ausgeklammert. Mit einbezogen wurde die Deponie Bookholzberg der Deutschen Bundesbahn, zumal dort bereits auffällige Befunde festgestellt sind. Im übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage — Drs 11/3855 — verwiesen.

## 2. Inhalt der Gefährdungsabschätzung

Für jede Anlage wird zunächst eine umfassende Erfassung erwartet, die an Hand verfügbarer Unterlagen oder — falls nicht vorhanden — durch neue Untersuchungen zu belegen ist. Bestandteil der Erfassung sind

- allgemeine Angaben,
- Darstellung des Abfall-Inputs,
- Abfallchemische Analysen und Beurteilungen,
- Darstellung der standortbezogenen Geologie,
- Angaben zur geogenen Grundwasservorbelastung und Bestimmung des Schadstoffaustragspotentials,
- wasserwirtschaftliche Standortgegebenheiten,
- sonstige raumbedeutsame Standortgegebenheiten,
- Deponieausstattung und Betriebstechnik,
- Beschreibung der vorhandenen Beweissicherungsmaßnahmen.

Die Ergebnisse der Erfassung sollen eine Bewertung ermöglichen und in die Zentrale Anlagendatei beim NLW einfließen. Die Bewertung soll folgende Elemente umfassen:

- Bewertung des Abfall-Inputs unter besonderer Berücksichtigung der technischen Anleitung Sonderfall und des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen.
- Bewertung der Deponieausstattung und des Deponiebetriebs unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Bewertung der geologischen und hydrogeologischen Standortgegebenheiten.
- Zusammenfassende Abschätzung des Gefahrenpotentials und Beurteilung der Langzeitsicherheit.

Basierend auf der Bewertung sollen Empfehlungen und Handlungsbedarf aus Sicht des Gutachters benannt werden.

## 3. Auswahl und Beauftragung der Gutachter

Die Gefährdungsabschätzung ist nach § 11 Abs. 4 AbfG auf Kosten der Betreiber durchzuführen („Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben . . . nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen“). Die Auswahl eines kompetenten und unabhängigen Gutachters soll vor Auftragsvergabe mit den zuständigen Abfallbehörden und den Fchbehörden (WWA, NLW, NLF) abgestimmt werden.

## 4. Informationsveranstaltung

Am 5. 4. 1989 veranstaltete das MU einen zentralen Informationstermin zur Gefährdungsabschätzung von betriebseigenen Deponien, an der Abfallbehörden, Deponiebetreiber und Gutachter teilnahmen.

Seitens des MU und der beteiligten Fachbehörden wurden Erläuterungen zum Erlaß gegeben; auf der Gegenseite bestand Gelegenheit zur Fragestellung. Anlässlich dieser Veranstaltung wurde u. a. deutlich, daß mit Widersprüchen seitens der Deponiebetreiber zu rechnen ist. Außerdem wurde der vorgegebene Zeitplan für zu knapp befunden.

## 5. Stand der Umsetzung

### 5.1 Deponie Salzgitter-Heerte (Betreiber: Stahlwerke Peine-Salzgitter)

Die Stadt Salzgitter hat die Stahlwerke Peine-Salzgitter AG vor Erlaß des Bescheides über die Anordnung der vorzunehmenden Untersuchungen gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749), angehört. Ein Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 AbfG ist noch nicht ergangen. Eine grundsätzliche Bereitschaft zu den Untersuchungen ist seitens des Betreibers vorhanden. In einem Abstimmungsgespräch soll geklärt werden, inwieweit ergänzende Untersuchungen aufgrund eines bereits vorliegenden Untersuchungsauftrags erforderlich sind.

### 5.2 Deponie Barnbruch (Betreiber: VW-AG)

Die Stadt Wolfsburg hat die Volkswagen AG vor Erlaß des Bescheides über die vorzunehmenden Untersuchungen gemäß § 28 VwVfG angehört. Ein Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 AbfG ist noch nicht ergangen. Die Volkswagen AG hält die Anordnungen für nicht erforderlich und rechtswidrig, zumal Anordnungen im Planfeststellungsbeschluß von 1983 für die Deponie bereits ergangen seien und sie auf die Vollständigkeit dieser Anordnungen vertraut habe. Die Stadt Wolfsburg wird der Volkswagen AG in Kürze einen den im Erlaß aufgezeigten Vorhaben entsprechenden Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 AbfG zustellen.

### 5.3 Deponie Niedergandern/Hottenrode (Betreiber: Firma Hesse)

Die Firma Hesse wurde vom Landkreis Göttingen zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens aufgefordert. Als erster Schritt wurde eine Zusammenfassung und Aufarbeitung des bereits vorhandenen Materials gefordert. Nach dieser Bestandsaufnahme soll in einem gemeinsamen Gespräch mit den Fachbehörden über weitere erforderliche Untersuchungen entschieden werden. Die Firma Hesse ist grundsätzlich bereit, die Untersuchungen durchführen zu lassen. Die vorgesehenen Fristen werden voraussichtlich eingehalten werden können.

### 5.4 Deponie Bonaforth (Betreiber: Westfälische Zellstoff AG)

Die Westfälische Zellstoff AG ist vom Landkreis Göttingen bereits am 22. 8. 1988 zur Vorlage eines Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung für die Betriebsdeponie auf dem Werksgelände und zwei weitere ehemalige Betriebsdeponien aufgefordert worden. Der Umfang des Gutachtens wurde mit den Fachbehörden abgestimmt, er entspricht allerdings nicht im vollen Umfang dem Gliederungsschema gemäß Anlage 3 des Erlasses vom 29. 12. 1988. Die Deponiebetreiberin ist mit zusätzlichen Untersuchungen einverstanden. Das Gutachten über die Deponie auf dem Betriebsgelände liegt dem Landkreis Göttingen bereits vor. Die Gutachten über die zwei ehemaligen Betriebsdeponien sollen in Kürze vorliegen. Nach Vervollständigung wird der Landkreis die kompletten Unterlagen den zuständigen Fachdienststellen zur Prüfung übersenden. Im Rahmen dieser Prüfung soll entschieden werden, ob die vorgelegten Unterlagen unter Beachtung der Anlage 3 des Erlasses ggf. ergänzt werden müssen.

5.5 Deponie Oker-Harlingerode (Betreiber: Rohstoffbetriebe Oker GmbH und Co. KG)

Die Rohstoffbetriebe Oker GmbH und Co. wurden von der Bezirksregierung Braunschweig mit Schreiben vom 20. 3. 1989 aufgefordert, die erforderlichen Untersuchungen in Auftrag zu geben. Gegen den Bescheid hat die Deponiebetreiberin Widerspruch erhoben mit der Begründung, daß sie keine Sonderabfalldeponie betreibe und daher keine entsprechenden Untersuchungen erforderlich seien. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

5.6 Deponie Vienenburg (Betreiber: Ilseder Mischwerke)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den Umfang der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt und ihn vor Erlaß des Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG angehört. Der Deponiebetreiber hat bisher nicht reagiert; ein Untersuchungsauftrag ist noch nicht erteilt.

5.7 Deponie Oker-Harlingerode (Betreiber: Harzmetall GmbH)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den erforderlichen Maßnahmenumfang mitgeteilt. Vor Erlaß eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG hat er ihn angehört. Der Deponiebetreiber hatte für seine im Rahmen der Anhörung abzugebende Stellungnahme Fristverlängerung bis zum 1. 7. 1989 beantragt. Im Zuge der Deponierekultivierung wurde bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches Teile des jetzt erforderlichen Umfangs beinhaltet. Dieses Gutachten muß erweitert werden. Der erforderliche Erweiterungsauftrag ist noch nicht erteilt worden.

5.8 Deponie Langelsheim (Betreiber: Preußag Pure Metals)

Der Landkreis Goslar hat den Deponiebetreiber vor Erlaß des Bescheides über die vorzunehmenden Untersuchungen angehört. Es ist beabsichtigt, die Deponie stillzulegen und zu beseitigen. Die Erörterungen mit dem Betreiber sind noch nicht abgeschlossen.

5.9 Deponie Münchhof (Betreiber: Fels-Werke)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den Umfang der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt und ihn vor Erlaß eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG angehört. Der Deponiebetreiber hat dem Landkreis Goslar die Bereitschaft erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Das Gutachten soll umgehend in Auftrag gegeben werden.

5.10 Deponie Vienenburg (Betreiber: Firma Buchholz)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den Umfang der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt und ihm vor Erlaß eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern. Der Deponiebetreiber hat den Landkreis um ein Gespräch gebeten. Dem Vernehmen nach soll die Ausführung der Maßnahmen wegen wirtschaftlicher Gründe des Betriebes erschwert sein.

5.11 Deponie Essenrode (Betreiber: VW AG)

Der Landkreis Helmstedt hat dem Deponiebetreiber aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Deponiebetreiber ist grundsätzlich bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er gibt jedoch an, daß bereits Teilaufgaben erledigt seien und hat um eine Erörterung gebeten.

## 5.12 Deponie Bad Lauterberg (Betreiber: Eisengießerei Königshütte)

Die Firma Eisengießerei Königshütte GmbH & Co. wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 20. 3. 1989 aufgefordert, die entsprechenden Untersuchungen in Auftrag zu geben. Gegen den Bescheid vom 20. 3. 1989 hat die Firma Königshütte Widerspruch eingelegt mit der Begründung, daß der Gesamtumfang der Anlage 3 nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche. Ihre Deponie sei eine reine Monodeponie für Gießereialtstoffe, deren Input laufend chemisch untersucht werde und keinerlei Grundwassergefährdung aufweise. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

## 5.13 Deponie Zorge (Betreiber: Harzer Graugußwerke)

Die Firma Harzer Graugußwerke GmbH wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Bescheid vom 20. 3. 1989 aufgefordert, die erforderlichen Untersuchungen in Auftrag zu geben. Gegen den Bescheid vom 20. 3. 1989 hat die Harzer Graugußwerke GmbH Widerspruch erhoben. Eine Begründung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Es ist noch kein Gutachten in Auftrag gegeben worden.

## 5.14 Deponie Mehrum (Betreiber: Kraftwerke Mehrum)

Der Landkreis Peine hat dem Deponiebetreiber die erforderlichen Maßnahmen aufgegeben. Der Deponiebetreiber hat erklärt, das Erforderliche zu veranlassen. Ein Auftrag soll kurzfristig erteilt werden.

## 5.15 Deponie Berkum (Betreiber: Stahlwerke Peine-Salzgitter)

Der Landkreis Peine hat dem Deponiebetreiber die erforderlichen Maßnahmen aufgegeben. Es liegt bereits ein Teilgutachten vor, welches zu ergänzen ist. Der Deponiebetreiber beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen auszuführen. Das Gutachten soll kurzfristig in Auftrag gegeben werden.

## 5.16 Deponie Klein Biewende (Betreiber: Schering AG)

Der Landkreis Wolfenbüttel hat der Schering AG mit Bescheid vom 26. 4. 1989 aufgegeben, die betriebseigene Sonderabfalldeponie bei Klein Biewende einer Gefährdungsabschätzung zu unterziehen. Die Schering AG ist mit den geforderten Untersuchungen einverstanden. Mit den Untersuchungen auf dem Deponiegelände ist bereits begonnen worden.

## 5.17 Deponie Limmerburg (Betreiber: Hannoversche Papierfabriken in Alfeld)

Mit Verfügung vom 7. 4. 1989 hat der Landkreis Hildesheim die Hannoverschen Papierfabriken in Alfeld aufgefordert, die Deponien Limmerburg I und II einer Gefährdungsabschätzung zu unterziehen. Hiergegen haben die Hannoverschen Papierfabriken mit Schreiben vom 3. 5. 1989 Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

## 5.18 Deponie Delligsen (Betreiber: Delligser Papierfabrik)

Der Landkreis Holzminden hat mit Verfügung vom 13. 3. 1989 eine Gefährdungsabschätzung angeordnet. Die Delligser Papierfabrik hat hiergegen am 22. 3. 1989 Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

## 5.19 Deponie Nienburg (Betreiber: Kali-Chemie AG)

Aufgrund einer Umrüstung der Betriebskläranlage der Kali-Chemie AG konnte ab Ende 1987 eine Umdisponierung der Schlamm Entsorgung in der Weise erfolgen, daß der entwässerte Schlamm auf der Hausmülldeponie des Kreises Nienburg abgelagert wird. Dies gilt auch für die übrigen produktionsspezifischen Abfälle, so daß eine Werksdeponie nicht mehr erforderlich ist. Die Kali-Chemie AG hat be-

reits ab Mitte des Jahres 1986 mit dem Landkreis Nienburg und der Bezirksregierung Hannover unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden Gespräche über die Zukunft der Werksdeponie geführt. Im Zuge dieser Gespräche wurde vereinbart, daß die Kali-Chemie AG einen mit den Fachbehörden abgestimmten Rekultivierungsplan vorlegt, der Maßnahmen der Sanierung und Rekultivierung sowie sonstige Vorkehrungen vorsieht, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 2 AbfG zu verhüten. Eine entsprechende Untersuchung ist in Auftrag gegeben worden. Mit Schreiben vom 17. 8. 1987 hat die Kali-Chemie dem Landkreis Nienburg die beabsichtigte Stilllegung ihrer Werksdeponie Nienburg gemäß § 10 Abs. 1 AbfG angezeigt. Im Zuge der Bearbeitung des Rekultivierungsplans wurde u. a. auch eine Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Grundwasserbeeinträchtigung durchgeführt. Dabei zeigte sich, daß Emissionen von Schadstoffen in das Grundwasser erfolgen. Es wurde ein Sanierungskonzept vorgeschlagen, für das von der Bezirksregierung Hannover ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 AbfG eingeleitet wurde. Es ist davon auszugehen, daß bis Ende 1989 eine Plangenehmigung erteilt werden kann und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen im Jahre 1990 beginnen.

#### 5.20 Deponie Ottensen (Betreiber: VW AG)

Der Landkreis Schaumburg hat der Volkswagen AG Hannover am 10. 5. 1989 eine Anordnung zur Gefährdungsabschätzung der Deponie Ottensen zugestellt. Hiergegen hat die VW AG Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

#### 5.21 Deponie Wistedt (Betreiber: Firma GAREG)

Eine Gefährdungsabschätzung im Sinne des Erlasses vom 29. 12. 1988 ist vergeben worden.

#### 5.22 Deponie Embsen (Betreiber: Firma Norsk Hydro)

Die Firma Norsk Hydro (Rechtsnachfolger der Firma Ruhr-Stickstoff GmbH) als Betreiber der Schlammdeponie Embsen wurde erst vor kurzem vom Landkreis Lüneburg aufgefordert, ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung in Auftrag zu geben. Eine Rückäußerung liegt noch nicht vor.

#### 5.23 Deponie Eggstedt (Betreiber: PreussenElektra)

Der Betreiber hat eine Gefährdungsabschätzung in Auftrag gegeben.

#### 5.24 Deponie Bomlitz (Betreiber: Wolff Walsrode AG)

Der Betreiber hat eine Gefährdungsabschätzung in Auftrag gegeben.

#### 5.25 Deponie Bützfleth (Betreiber: AOS Stade)

Für die AOS-Deponie wird in Anbetracht der bereits vorhandenen umfassenden Untersuchungen eine aktuelle Bewertung im Sinne des Erlasses vom 29. 12. 1988 erstellt.

#### 5.26 Deponie Voslapper Groden (Betreiber: PreussenElektra)

Der Deponiebetreiber hat in Abstimmung mit den Fachbehörden und der Stadt Wilhelmshaven sachverständige Gutachter hinzugezogen. Eine Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG ist nicht ergangen. Ein Auftrag sollte bis zum 1. 7. 1989 erteilt werden.

## 5.27 Deponie Hummeldorf (Betreiber: Wintershall AG)

Die Firma Wintershall wurde vom Landkreis Emsland über den Inhalt des Erlasses vom 29. 12. 1988 informiert. Eine Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG ist nicht ergangen. Die Firma Wintershall hat inzwischen ein Ingenieurbüro eingeschaltet.

## 5.28 Deponie Sande-Salzengroden (Betreiber: Gießerei Sande)

Die Gießerei Sande ist grundsätzlich bereit, die geforderten Untersuchungen durchzuführen. Derzeit laufen Abstimmungen mit den Fachbehörden. Ein Auftrag ist noch nicht erteilt.

## 5.29 Deponie Bookholzberg (Betreiber: Deutsche Bundesbahn)

Eine Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG ist nicht ergangen. Die Deutsche Bundesbahn hat mitgeteilt, daß sie bereit ist, entsprechende Untersuchungen durchführen zu lassen. Ein Ingenieurbüro ist eingeschaltet.

## 5.30 Deponie Bramsche-Finte (Betreiber: Firma Holtmeyer)

Der Landkreis Osnabrück hat am 28. 4. 1989 eine Anordnung gemäß § 11 Abs. 4 AbfG getroffen. Der Betreiber der Deponie hat hiergegen Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

## 5.31 Deponie Galing I (Betreiber: Landkreis Wesermarsch/Preussag)

Am 18. 1. 1989 hat die Bezirksregierung Weser-Ems gegenüber dem Landkreis Wesermarsch eine Gefährdungsabschätzung aufgrund § 11 Abs. 4 AbfG angeordnet. Hiergegen hat der Landkreis Wesermarsch am 15. 2. 1989 Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

## 5.32 Zusammenfassung:

Für die 31 zu untersuchenden betriebseigenen Deponien sind bisher 19 Anordnungen nach § 11 Abs. 4 AbfG durch die zuständigen Abfallbehörden getroffen worden (61 %). Für 7 Deponien wurde zunächst eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt, in 5 Fällen wurde von einer förmlichen Anordnung abgesehen.

9 Deponiebetreiber haben Widerspruch eingelegt. Für 5 Anlagen liegen noch keine Äußerungen vor. In 17 Fällen (55 %) ist die Bereitschaft zur Durchführung der Untersuchungen vorhanden, dabei sind bereits Aufträge an Sachverständige erteilt oder kurzfristig zu erwarten.

Für 14 Anlagen (45 %) sind aufgrund anhängiger Widerspruchsverfahren, nicht abgeschlossene Anhörungen oder fehlender Rückmeldungen der Betreiber Sachverständige noch nicht eingeschaltet.

In der nachfolgenden Übersicht ist der Stand der Umsetzung nochmals tabellarisch dargestellt.

#### Übersicht

Anzahl der Deponien	Regierungsbezirk				Summe
	Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Weser-Ems	
	16	4	5	6	31
Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG	9	3	5	2	19
Anhörung nach § 28 VwVfG	7				7
ohne förmliche Anordnung		1		4	5
Widersprüche der Betreiber	4	3		2	9
Bereitschaft zur Durchführung	8	1	4	4	17
noch keine Äußerung	4		1		5
Aufträge an Fachbüros	4	1	4	3	12
in Kürze vorliegende Aufträge	4			1	5
kurzfristig keine Aufträge	8	3	1	2	14

#### 6. Ausblick:

Die Untersuchungsergebnisse sollen nach Vorgabe des MU bis zum 1. 4. 1990 den zuständigen Abfallbehörden vorgelegt werden. In Anbetracht der in 14 Fällen noch ausstehenden Auftragsvergaben kann dieser Termin unter Umständen nicht für alle Deponien eingehalten werden.

Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf zur technischen Anleitung Sonderabfall Teil II (Deponie), der in absehbarer Zeit vom Bundesumweltminister als Verwaltungsvorschrift erlassen werden dürfte, ist für Altanlagen ein Nachrüstprogramm aufzustellen und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift durch Einreichung genehmigungsfähiger Pläne bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit dem Erlaß des MU vom 29. 12. 1988 sind die Voraussetzungen geschaffen worden, um über diese Nachrüstungen frühzeitig entscheiden zu können bzw. sofortige Nachbesserungen unbeschadet der genannten Übergangszeiten gemäß TA Sonderabfall durchzusetzen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

Es ist beabsichtigt, die Gefährdungsabschätzung der privaten Sachverständigen durch die Fachbehörden, insbesondere durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, zu begleiten. Hierfür sind noch entsprechende Personalverstärkungen vorzunehmen.

## IV.

Beschluß vom 19. 10. 1988 — Drs 11/3046 —\*)  
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 — Entlastung —

1. **Versteuerung negativer Kapitalkonten**  
(Nr. 10 der Anlage zur Drs 11/3046)

Eine Reihe von Finanzämtern hatte negative Kapitalkonten der Kommanditisten entgegen den Anweisungen der Oberfinanzdirektion nicht nachversteuert. Der Landesrechnungshof konnte verhindern, daß erhebliche Steuerausfälle entstehen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die Versäumnisse der Finanzämter bei der Versteuerung negativer Kapitalkonten.

Er erwartet, daß der Minister der Finanzen für eine möglichst lückenlose Erfassung dieser Fälle sorgt. Über das Veranlaßte ist zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Das Finanzministerium hat die Oberfinanzdirektion angewiesen, umgehend durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Finanzämter auch entsprechend den bereits bestehenden Weisungen zur Versteuerung negativer Kapitalkonten verfahren. Die Oberfinanzdirektion hat daraufhin anläßlich von im Herbst 1988 durchgeführten Fachbesprechungen diese Problematik nochmals eingehend mit den Finanzämtern erörtert und gebeten, derartige Fälle künftig intensiv zu prüfen. Einzelheiten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens sind von der Oberfinanzdirektion inzwischen durch die an die Finanzämter gerichtete Rundverfügung vom 21. 4. 1989 geregelt worden. Die Oberfinanzdirektion wird bei künftigen Geschäftsprüfungen der Finanzämter verstärkt darauf achten, daß entsprechend diesen Weisungen verfahren wird.

Durch diese Maßnahme dürfte sichergestellt sein, daß künftig eine möglichst lückenlose Erfassung dieser Fälle gewährleistet ist.

2. **Lehrerausbildung von 26 Lehramtsstudenten**  
(Nr. 16 der Anlage zur Drs 11/3046)

Eine Hochschule betreibt für lediglich 26 Studenten die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und hält dafür eine besondere, mit drei Stellen ausgestattete Geschäftsstelle vor.

Die Lehrerausbildung an dieser Hochschule soll nunmehr eingestellt werden. Über die Auflösung der Geschäftsstelle ist noch zu entscheiden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist verwundert, daß die Landesregierung nicht schon wesentlich früher die Lehrerausbildung an dieser Hochschule eingestellt hat.

Er bittet die Landesregierung, nunmehr die Geschäftsstelle unverzüglich aufzulösen und den Landtag darüber zu unterrichten.

Unabhängig davon sieht der Ausschuß dem Konzept der Landesregierung für eine wirtschaftliche und zwischen den Hochschulen abgestimmte Lehrerausbildung entgegen.

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 19. 10. 1988 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.



Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Mit Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. 12. 1987 wurde die Hochschule gebeten, die Beschlüsse zur Aufhebung der Teilstudiengänge zu fassen. In einer Dienstbesprechung im Juni 1988 wurde mit der Hochschule geklärt, wie mit der auslaufenden Betreuung der dort studierenden Lehramtsstudenten verfahren werden soll. Am 11. 7. 1988 berichtete die Hochschule, daß die zuständigen Gremien die Beschlüsse zur Aufhebung der Teilstudiengänge Mathematik, Physik und Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien zum Wintersemester 1988/89 getroffen haben.

Dieser Beschluß wurde am 4. 8. 1988 genehmigt und im Niedersächsischen Ministerialblatt 1988 (S. 776) veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle für Lehrerausbildung ist aufgelöst worden.

Das Landesministerium hat am 21. 6. 1988 beschlossen, die Ausbildungskapazität in den Lehramtsstudiengängen an den niedersächsischen Hochschulen von bisher 2945 auf 2105 Studienanfänger pro Jahr — also um rund 30 % — herabzusetzen. Vorstellungen der Landesregierung zur Realisierung neuer Zielzahlen wurden in einer ersten Gesprächsrunde mit den Hochschulen von Oktober bis Dezember 1988 erörtert. Die Gespräche sind inzwischen ausgewertet. Es erscheint jedoch erforderlich, mit den Hochschulen erneut zusammenzukommen. Über die abschließenden Überlegungen und Entscheidungen wird der Landtag unterrichtet werden.

3. **Berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung in Heimvolkshochschulen**  
(Nr. 28 der Anlage zur Drs 11/3046)

Eine Heimvolkshochschule hatte Veranstaltungen für die Weiterbildung von Personal für die Gemeindekrankenpflege, von pädagogischen Mitarbeitern für die schulische Betreuung geistig behinderter Kinder und im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung abgehalten. Diese Veranstaltungen hatte sie sich nach dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkennen und finanzieren lassen. Bei staatlichen Aufgaben, insbesondere bei den Maßnahmen im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung, ist es zweifelhaft, ob Dritten eine verantwortliche Bestimmung der Lernziele, Inhalte und Methoden, wie sie nach der Durchführungsverordnung zum Erwachsenenbildungsgesetz Voraussetzung für die Förderung ist, zugestanden werden kann.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß Landesdienststellen die zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben erforderlichen Leistungen auf vertraglicher Basis aus den ihnen bewilligten Haushaltsmitteln bezahlen und dafür nicht ein allgemeines Fördergesetz in Anspruch nehmen.

Im übrigen bittet der Ausschuß die Landesregierung zu prüfen, wie die ersichtlich gewordenen Abgrenzungsprobleme gegenüber dem Schulbereich bei der Ausführung des Erwachsenenbildungsgesetzes künftig zu beheben sind.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) in der Fassung vom 30. 1. 1984 (Nieders. GVBl. S. 9) können sich alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit bis zu 50 v. H. ihres Arbeitsumfanges an der unmittelbaren beruflichen Aus- und Fortbildung beteiligen. Die Landesregierung legt Wert darauf, daß die Einrichtungen von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch machen.

In einigen Bereichen müssen Einrichtungen der Erwachsenenbildung untereinander oder mit staatlichen Institutionen kooperieren, um das fachliche Niveau zu sichern und vorhandene personelle und sächliche Kapazitäten auszuschöpfen. Wenn staatliche Einrichtungen, wie beispielsweise das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung, in Teilbereichen mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung zusammenarbeiten, so werden damit besondere Leistungen erbracht, für die berechtigterweise Mittel aus dem Erwachsenenbildungshaushalt in Anspruch genommen werden. Rechtsgrundlage für diese Form der Zusammenarbeit in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung ist § 11 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (DVO-EBG) vom 7. 5. 1984 (Nieders. GVBl. S. 142), geändert durch Verordnung vom 20. 12. 1987 (Nieders. GVBl. S. 238). Eine Doppelförderung ist durch diese Vorschrift ausgeschlossen.

Abgrenzungsprobleme gegenüber dem Schulbereich treten nicht auf, weil es für die angesprochenen Bereiche der Weiterbildung keine konkurrierenden schulischen Weiterbildungsmöglichkeiten gibt.

An der Weiterbildung des Personals der Gemeindekrankenpflege und an der Weiterbildung von Personal für die schulische Betreuung geistig behinderter Kinder sind außer der durchführenden Heimvolkshochschule keine weiteren Kooperationspartner beteiligt. Die Gefahr der Doppelförderung besteht deshalb nicht. Das Sozialministerium hat zwar eine einschlägige Weiterbildungsordnung erlassen, die von der Heimvolkshochschule auch angewendet wird; es gibt im Haushalt des Sozialministeriums jedoch keine Fördermittel für die Durchführung entsprechender Maßnahmen.

#### 4. Erwachsenenbildung für Teilnehmer aus anderen Ländern (N. 29 der Anlage zur Drs 11/3046)

Das Land fördert auch Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, an denen ausschließlich Einwohner anderer Bundesländer teilnehmen. Dies erscheint deswegen problematisch, weil andere Länder die Erwachsenenbildung nicht so stark fördern wie das Land Niedersachsen, so daß kein finanzieller Ausgleich zu erwarten ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie verhindern will, daß Heimvolkshochschulen Veranstaltungen gezielt für Bürger aus anderen Ländern veranstalten, um so ihre Ansprüche auf Finanzhilfe zu sichern oder zu erhöhen.

**Antwort** der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Das EBG enthält keine ausdrückliche „Landeskinderklausel“ für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen. Auch innerhalb der Kultusministerkonferenz wird einhellig die Auffassung vertreten, daß die Weiterbildung nicht durch „Landeskinderklauseln“ partikularisiert werden soll. Einrichtungen, deren Arbeit überwiegend nicht niedersächsischen Teilnehmern gilt, sind jedoch von der finanziellen Förderung des Landes ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EBG). Allerdings sind Einzelmaßnahmen von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung auch zu fördern, wenn an ihnen eine größere Anzahl nicht in Niedersachsen ansässiger Personen teilnimmt. Die Landesregierung hat dann Bedenken, wenn für einzelne Weiterbildungsmaßnahmen, die in Niedersachsen gefördert werden, alle Teilnehmer gezielt in einem einzigen anderen Bundesland angeworben werden. Sie hat deshalb veranlaßt, daß solche Maßnahmen in Zukunft nicht mehr im Rahmen des förderungsfähigen Arbeitsumfangs berücksichtigt werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind deutschlandpolitische Bildungsmaßnahmen, an denen wegen der Zonenrandlage des Landes ein erhebliches allgemein-politisches Interesse besteht.

5. **Doppelfunktion einer Heimvolkshochschule**  
(Nr. 30 der Anlage zur Drs 11/3046)

Eine nach dem Erwachsenenbildungsgesetz als förderungsfähig anerkannte Heimvolkshochschule wurde zugleich als Teil einer Landeseinrichtung tätig. Für Heimvolkshochschulen und Landeseinrichtungen sieht das Erwachsenenbildungsgesetz unterschiedliche Förderungsmodalitäten vor. Durch eine Verschiebung von Bildungsveranstaltungen zwischen Heimvolkshochschulen und Landeseinrichtungen läßt sich eine zusätzliche, nicht systemkonforme Finanzierung erreichen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Landeseinrichtung Veranstaltungen abgerechnet hat, die nicht in ihrer pädagogischen Verantwortung, sondern von Personal der Heimvolkshochschule durchgeführt worden sind.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie ausschließen wird, daß sich eine Einrichtung der Erwachsenenbildung die Leistung einer anderen Einrichtung anrechnen läßt.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die Doppelfunktion einer Einrichtung als Heimvolkshochschule und als Teil einer Landeseinrichtung ist nach geltendem Recht unzulässig.

Jede anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung kann grundsätzlich nur ihre in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführte Bildungsarbeit für die Förderung geltend machen. Soweit Bildungsmaßnahmen in den Räumen einer Heimvolkshochschule vom hauptberuflichen pädagogischen Personal dieser Heimvolkshochschule durchgeführt werden, ist davon auszugehen, daß die pädagogische Verantwortung nur bei der Heimvolkshochschule gelegen hat. Die Verwaltungsstelle des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V. ist deshalb angewiesen worden, solche Bildungsmaßnahmen — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — nur auf den Arbeitsumfang der Heimvolkshochschule anzurechnen.

Etwas anderes gilt, wenn anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach § 11 Abs. 3 (DVO-EBG) Maßnahmen in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung durchführen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist zu beachten, daß der grundsätzliche Unterschied bei der Wahrnehmung der pädagogischen Verantwortung zwischen § 10 Abs. 1 DVO-EBG (Landeseinrichtungen/Volkshochschulen) und § 10 Abs. 2 DVO-EBG (Heimvolkshochschulen) nicht aufgehoben wird. Für den Fall der gemeinsamen pädagogischen Verantwortung muß deshalb annähernd die Hälfte der Veranstaltungsdauer den Anforderungen von § 10 Abs. 2 DVO-EBG genügen, das heißt das hauptberufliche pädagogische Personal der Heimvolkshochschule muß annähernd während der Hälfte der Veranstaltungsdauer unmittelbar pädagogisch tätig sein. Nur in diesem Falle kann die pädagogische Verantwortung — nach vorheriger Vereinbarung — wahlweise der Heimvolkshochschule oder der kooperierenden Einrichtung zugerechnet werden. Die Verwaltungsstelle ist angewiesen worden, diesen Grundsatz zu beachten.

## V.

Beschluß vom 19. 1. 1989 — Drs 11/3486 —

**Unterschutzstellung des Drömlings als großflächiges Naturschutz- und Feuchtgebiet**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Drömling auf niedersächsischer Seite großflächige Naturschutzgebiete auszuweisen, die den Artenschutz und das Schutzziel „internationales Feuchtgebiet“ gewährleisten;
2. Verhandlungen mit der DDR mit dem Ziel zu führen, ein grenzüberschreitendes deutsch-deutsches Naturschutzgebiet zu ermöglichen, zumindest aber darauf hinzuwirken, daß schädliche Einwirkungen durch Entwässerungsmaßnahmen in der DDR auf den niedersächsischen Drömling vermieden werden;
3. dafür zu sorgen, daß der Drömling als Feuchtgebiet nicht beeinträchtigt wird und Möglichkeiten zu überprüfen, wie man die Wasserentnahme zurückführen kann und ob der Bau eines Rückhaltebeckens im Allerknief unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung eines Feuchtgebietes notwendig ist;
4. die im Vertrag mit der DDR erreichte Erlaubnis der Hochwasserableitung über den Mittellandkanal nur insoweit zu nutzen, als es zum Schutz besiedelter Gebiete und landwirtschaftlicher Flächen dringend geboten ist;
5. die Auswirkungen der Unterschutzstellung und der dafür notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf die im Drömling ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu ermitteln sowie mit den von der Unterschutzstellung betroffenen Landwirten vertragliche Vereinbarungen zu treffen und Ausgleichszahlungen vorzunehmen, die diesen eine weitere Bewirtschaftung ermöglichen und die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, sondern dem Schutzzweck entsprechen.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

Zu 1:

Ein Konzept als Grundlage für die Ausweisung großflächiger Naturschutzgebiete ist erarbeitet. Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten werden vorbereitet bzw. durchgeführt. Als Naturschutzgebiet sind zur Zeit ca. 920 ha ausgewiesen. Einstweilig sichergestellt sind ca. 400 ha.

Der Drömling ist kein „internationales Feuchtgebiet“ nach der Ramsar-Konvention.

Zu 2:

Die Ökologie des Drömlings wird maßgebend durch das zur Verfügung stehende Wasser geprägt. Zur Regelung des Wasserstandes im niedersächsischen Teil des Drömlings sind u. a. im Grenzgewässerbereich eine Stauanlage instandzusetzen und zwei Wehranlagen zu errichten. Die Voraussetzungen für die Instandsetzung der Stauanlage im Fanggraben wurden inzwischen geschaffen; die Finanzierung der Wehrneubauten ist noch sicherzustellen.

Ein grenzüberschreitendes deutsch-deutsches Naturschutzgebiet ist nicht vorgesehen. Schutzgebietsverordnungen werden auf das jeweilige Hoheitsgebiet begrenzt bleiben.

Bundesminister Dr. Töpfer hat anlässlich seines Besuches bei Minister Reichelt in der DDR im Juli 1988 die Zustimmung erhalten, Maßnahmen für das Naturschutzvorhaben „Drömling“ zwischen beiden Staaten abzustimmen. Auf der Grundlage dieser Zustimmung hat im Rahmen der Umweltvereinbarung mit der DDR im September 1988 eine

Expertenkommission aus der DDR den niedersächsischen Drömling besucht. Als Ergebnis dieses Besuches wurde unter anderem Einvernehmen zu folgenden Punkten erzielt:

- a) Beide Seiten informieren sich umgehend und vollständig über den Zustand und laufende bzw. beabsichtigte Entwicklungen im Drömling.
- b) Die DDR wird bemüht sein, auf der Basis der erhaltenen und zukünftigen Informationen zum Drömling-West jetzt schon die eigene Position für den Drömling-Ost zu überdenken.
- c) Die von der DDR zu erarbeitende Behandlungsrichtlinie für das vorläufig sichergestellte NSG „Oebisfelder Forst“ wird vor Beschlußfassung mit der Bundesrepublik abgestimmt.
- d) Hinsichtlich der Bodennutzung im Drömling-Ost wird die DDR nach der Leitlinie handeln, keine Meliorationen mehr durchzuführen, die das Wasserregime auf westlicher Seite negativ beeinflussen können.
- e) Überlegungen des Naturschutzes, die das Wasserregime betreffen, sind zur Entscheidung an die Grenzkommission zu verweisen.

Zu 3:

Dem Dachverband der Grundwassernutzer wurde bisher lediglich die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Wasserentnahme erteilt. Diese Genehmigung enthält neben einer Reduzierung der beantragten Entnahmemenge Auflagen zur rationellen Wasserverwendung; parallel dazu werden die Auswirkungen der Entnahmen auf den Naturhaushalt erfaßt. Der endgültige Bescheid wird die gesammelten Erfahrungen der laufenden Entnahmen verwerten.

Die Planung eines großflächigen Hochwasserrückhalteraumes im Allerknäe wurde als kombinierte Maßnahme des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft verfolgt, als noch nicht erkennbar war, daß die Hochwasserableitung über den Mittellandkanal langfristig sichergestellt werden kann.

Der Speicherraum hat nun jedoch an Dringlichkeit verloren. Maßnahmen des Naturschutzes zur Entwicklung des Feuchtgebietes sind technisch nicht vom Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens abhängig. Großflächige Überschwemmungen müssen weiterhin eintreten können. Deren Dauer sollte möglichst verlängert werden.

Zu 4:

Die Vereinbarung mit der DDR sichert lediglich das Recht zur Überleitung von Hochwasserspitzen der Aller zur Elbe. Sofern aus Entwicklungsgründen des Naturschutzes eine naturnahe Hochwasserspeicherung im Drömling gewünscht wird, ist dies nur auf dem Vereinbarungswege mit den Grundstückseigentümern möglich.

Zu 5:

Auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung eines Erschwernisausgleiches in Naturschutzgebieten werden mit Landwirten vertragliche Vereinbarungen über die Zahlung eines Erschwernisausgleiches für die Flächen getroffen, die nach Maßgabe des Schutzzweckes bewirtschaftet werden können. Die Flächen, die im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden sollen, sollen angekauft werden. Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird beantragt, das Naturschutzvorhaben „Drömling“ in das Programm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger

Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufzunehmen. Im Rahmen dieses Programms können Flächen mit Zuschüssen des BMU angekauft werden.

Um die Auswirkungen aus der Sicht des Naturschutzes erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschätzen zu können, werden zur Zeit erste Daten erhoben. Im Zusammenhang mit den Schutzgebietsplanungen und den Unterschutzstellungsverfahren werden die für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen Vereinbarungen mit den Landwirten abgestimmt.

## VI.

**Beschluß vom 19. 4. 1989 — Drs 11/3814 —  
Zukunftsweisende Abfallpolitik in Niedersachsen — Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 12. 12. 1985 zum Bericht des Neunten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drs 10/5256)**

Der Niedersächsische Landtag begrüßt nachdrücklich die Beschlüsse der konzertierten Aktion Sonderabfallentsorgung vom 21. September 1988 in Hannover.

Er sieht in der Erklärung der konzertierten Aktion eine hervorragende Grundlage für eine gemeinsame Abfallwirtschaftspolitik.

Der Landtag mißt der Tatsache, daß Vertreter von SPD, FDP und CDU genauso wie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Gewerkschaften und der Arbeitgeber der Erklärung zugestimmt haben, große Bedeutung bei. Dieser breite Konsens in einer für die Industriegesellschaft existentiellen Frage wird wesentlich dazu beitragen, einen Müllnotstand durch wachsende Abfallmengen mit wirksamen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zu verhindern.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Beschlüsse der konzertierten Aktion und ihr eigenes Abfallwirtschaftsprogramm so schnell wie möglich umzusetzen.

**Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989**

Die konzertierte Aktion Sonderabfallentsorgung hat in ihrer Gemeinsamen Erklärung in neun Punkten eine zukunftsweisende Politik im Sonderabfallbereich entworfen. Die Landesregierung teilt die dort aufgestellten Feststellungen und unterstützt die Forderungen voll inhaltlich. Sie hat die in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Punkte in ihre Sonderabfall-Konzeption aufgenommen.

Zentrale Bausteine einer modernen Sonderabfallwirtschaft sind danach:

- die Vermeidung,
- die Verwertung,
- die Gefährdungsminimierung durch stoffspezifische Behandlung,
- Aufbau und Betrieb von Entsorgungsanlagen,
- Steuerung und Überwachung der Sonderabfallströme.

Hierzu hat die Landesregierung folgende Aktivitäten entwickelt:

- Einsetzung der „Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Sonderabfällen“;
- Einführung der Andienungspflicht für Sonderabfälle (nach dem Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Abfallgesetz vom 21. 12. 1988, Nieders. GVBl. S. 239);

- Unterstützung der Anträge auf den Bau von Sonderabfallverbrennungsanlagen in Oker/Harlingerode und Dörpen;
- Standortbenennung und Gutachtenförderung für das Salzkavernenprojekt in Jemgum;
- Planfeststellungsantrag für Ringschachtdeponien in Hoheneggelsen.

Die konzertierte Aktion Sonderabfallentsorgung hat besonders darauf hingewiesen, daß der politische Konsens und die breite Akzeptanz von notwendigen Maßnahmen unverzichtbar ist.